



Verhandlungsschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates

der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau

am **Dienstag, 14.09.2021**, um **19:00 Uhr**

Tagungsort: **Gemeindesitzungssaal**

Anwesenheitsliste:

Fraktion:	Ordentliche Mitglieder:	Entschuldigt:	Ersatz:
ÖVP	Bgm. Ferdinand Aigner	GR Josef Dollberger	ErsGR Friedrich Tremel
	Vzbgm. Maria Stauer	GR Ing. Josef Renner	ErsGR Franz Karl Holzapfel
	GV Friedrich Hofinger	ErsGR Peter Josef Böckl	
	GV Herbert Hamader	ErsGR Franz Paul Nöhmer	
	GR Caroline Seber		
	GR Mag. sc. hum. Christoph Strobl		
	GR Paul Hemetsberger		
	GR Ing. Johann Wintereder		
	GR Hannes Hofinger		
	GR Mag. Wilhelm Auzinger		
	GR Franziska Windhager		
FPÖ	GV Franz Schneeweiß	GV Franz Patrick Baumann	ErsGR Otto Renner
	GV Hermann Haberl	ErsGR Karin Zsitek	
	GR Johann Fischer		
	GR Maximilian Purrer jun.		
	GR Matthias Herzog		
	GR Norbert Liftingner		
	GR Hans Simon		
SPÖ	GR Sarah Maria Steiner		
	GR Wolfgang Eder		
Grüne	GR Martin Plackner		
	GR Elfriede Brandl		

Es fehlen **unentschuldigt**:

GR Hans Simon

Fachkundige Personen (§ 66 Abs. 2 Oö. GemO. 1990 i.d.g.F.):

Die **Leiterin des Gemeindeamtes**:

AL Mag. Teresa Sagerer

Die **Schriftführerin** (§ 54 Abs. 2 Oö. GemO. 1990): AL Mag. Teresa Sagerer

Zusätzliche Kanzleikraft:

Jacqueline Meister

Der Vorsitzende eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- die Sitzung von ihm, dem Bürgermeister, einberufen wurde;
- die Verständigung zu dieser Sitzung, gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen, an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht, schriftlich und unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
- die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am 06. September 2021 öffentlich kundgemacht wurde;
- die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung des Gemeinderates am 15.06.2021 mindestens eine Woche während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während dieser Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können, widrigenfalls diese als genehmigt gilt.

Inhalt:	Seite:
TOP 01. Voranschlag 2021; Kenntnisnahme des Ergebnisses der Prüfung durch die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck	4
TOP 02. Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss; Kenntnisnahme	5
TOP 03. Antrag gemäß § 46 Abs 2 Oö. Gemeindeordnung 1990; Beschlussfassung	9
TOP 04. Neubau Attergauer Seniorenheim, Grundsatzbeschlussfassung	20
TOP 05. Neubau Attergauer Seniorenheim: Vergabe der Auslobung des Architekturwettbewerbes; Beschlussfassung	21
TOP 06. Beschlussfassung einer Kreditüberschreitung gemäß § 79 Abs. 2 Oö. GemO 1990 für die Anschaffung eines Kommunalfahrzeuges	24
TOP 07. Beschlussfassung des Finanzierungsplanes für die Anschaffung eines Kommunalfahrzeuges	24
TOP 08. Kommunalfahrzeug:	25
a) Auftragsvergabe über den Ankauf und die Lieferung eines Kommunalfahrzeuges; Beschlussfassung	25
b) Auftragsvergabe über die Rücknahme der Altmaschinen; Beschlussfassung	25
TOP 09. Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Eigentümer der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage des Ärzte- und Therapiezentrums und einem teilnehmenden Berechtigten über die Stromlieferung und den Strombezug aus der PV-Anlage; Beschlussfassung	29
TOP 10. Abschluss eines Gestattungsvertrages zur Sondernutzung zwischen der Marktgemeinde St. Georgen i. A. und der Nahwärme Attergau Greenstar GmbH; Beschlussfassung	31
TOP 11. Auflassung bzw. Verlegung öffentliches Gut (Teilbereich Gst. 4182/6); Beschlussfassung	33

a)	Verordnung über die Auflassung; Beschlussfassung	33
b)	Verordnung über die Neuwidmung; Beschlussfassung	33
TOP 12.	Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 2.129; Einleitung des Verfahrens	38
TOP 13.	Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 2.134 samt ÖEK-Änderung 1.40; Beschlussfassung	40
TOP 14.	Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 2.133 samt ÖEK-Änderung 1.39; Beschlussfassung	43
TOP 15.	Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 2.136; Beschlussfassung	45
TOP 16.	Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 2.137; Beschlussfassung	47
TOP 17.	Erstellung Bebauungsplan Nr. 42 (Weinbergweg-Köttlgründe); Beschlussfassung	49
TOP 18.	Ansuchen um Erteilung einer Verlängerung des Baulandsicherungsvertrages vom 01.09.2016; Beschlussfassung	54
TOP 19.	Baulandsicherungsvertrag vom 27. Juli 2017 – Abschluss eines Baulandsicherungsvertrages – Eigentümerwechsel; Beschlussfassung	57
TOP 20.	Baulandsicherungsvertrag vom 1. September 2017 (GSG Sperlgründe) – Löschungserklärung; Beschlussfassung	58
TOP 21.	Baulandsicherungsvertrag vom 16. Februar 2018 - Abschluss von 2 Baulandsicherungsverträgen - Eigentümerwechsel; Beschlussfassung	59
TOP 22.	Allfälliges	60

Mitteilungen des Vorsitzenden:

Bgm. Ferdinand Aigner

- ❖ begrüßt die Gemeinderäte und die anwesenden Zuhörer;
- ❖ informiert, dass sich **GR Josef Dollberger, GR Ing. Josef Renner, GV Franz Patrick Baumann, ErsGR Peter-Josef Böckl, ErsGR Franz-Paul Nöhmer und ErsGR Karin Zsitek** für die heutige Sitzung entschuldigt haben. Als Ersatzmitglieder sind **ErsGR Friedrich Tremel, ErsGR Franz Karl Holzapfel und ErsGR Otto Renner** anwesend;
- ❖ informiert im Zusammenhang mit dem BV „FF-Haus St. Georgen i. A. – Zeughauserweiterung mit Errichtung eines Katastrophenschutzlagers“ über die Vergabe der Planungs- und Baustellenkoordination an Eur. Ing. Bernhard Breuer, 4111 Walding, zu einer Angebotssumme iHv € 2.156,31 (brutto);
- ❖ informiert, über die Geltendmachung von Amtshaftungsansprüchen der Ehegatten Andrea und Andreas Wallinger, Alkersdorf 5a, 4880 St. Georgen i. A. gegenüber der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau.

TOP 01. Voranschlag 2021; Kenntnisnahme des Ergebnisses der Prüfung durch die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck

Bgm. Ferdinand Aigner informiert, dass mit Schreiben vom 05. Juli 2021 zu Zl. BHVB-Gem-2020-599999-352-KS die Prüfungsfeststellungen der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck zum Voranschlag der Marktgemeinde St. Georgen i. A. für das Finanzjahr 2021 übermittelt wurden.

Bgm. Ferdinand Aigner stellt, da eine Kopie des genannten Schreibens über die Prüfungsfeststellungen vom 05. Juli 2021 jeder Fraktion vor der Sitzung vollinhaltlich zur Verfügung gestellt wurde und somit der Inhalt jedem Gemeinderat bekannt ist, den

Geschäftsantrag,

auf das Verlesen der Prüfungsfeststellungen der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 05. Juli 2021 zu verzichten und diese als wichtigen Bestandteil des Beschlusses der Verhandlungsschrift über die öffentliche Sitzung vom 14. September 2021 beizulegen.

Debatte:

Keine Wortmeldung.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

einstimmig angenommen

Bgm. Ferdinand Aigner stellt den

Antrag,

die Prüfungsfeststellungen der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 5. Juli 2021, Zl. BHVBGem-2020-599999-352-KS, zum Voranschlag der Marktgemeinde St. Georgen i. A. für das Finanzjahr 2021 zur Kenntnis zu nehmen.

Debatte:

Keine Wortmeldung.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

einstimmig angenommen

TOP 02. Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss; Kenntnisnahme

Der **Obmann des Prüfungsausschusses, GR Johann Fischer**, berichtet:

Am 17. August 2021 hat eine Sitzung des Prüfungsausschusses mit folgender Tagesordnung stattgefunden:

1. Parkplatz Ärzte- und Therapiezentrum: Anschaffungskosten und laufender Betrieb
2. Einnahmen Kommunalsteuer neues Gewerbegebiet 2020
3. Umsetzung Vorschläge des Ausschusses der laufenden Periode
4. Allfälliges

1. Parkplatz Ärzte- und Therapiezentrum: Anschaffungskosten und laufender Betrieb

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 19. Mai 2020 wurde ein Grundstück zur Herstellung eines Parkplatzes für das Ärzte- und Therapiezentrum für eine Dauer von 20 Jahren angemietet. Dieser wurde errichtet und mit 16. März 2021 fertiggestellt. Die geplanten Baukosten wurden mit € 120.000,00 berechnet. Die tatsächlichen Kosten betrugen für das Grundstück € 2.214,09, für den Bau und die Asphaltierung € 82.978,65 und für die Schrankenanlage € 68.171,06 und für sonstige Kosten € 1.118,58. Gesamt wurden für die Errichtung € 151.748,59 aufgewendet.

Laufender Betrieb

Die laufenden Jahresaufwendungen betragen für die Miete € 18.000,00, für die Versicherung und EDV ca. € 1.000,00 und für die Erhaltung sind € 1.500,00 Bauhofleistungen budgetiert. Gesamt fallen pro Jahr ca. € 20.500,00 an. Die Mieteinnahmen bis 13.08.21 betrugen € 4.006,64 inkl. 3 Dauerparkkarten. Im Monatsschnitt von Mai bis Juli 2021 betrugen die Einnahmen € 535,00, daher ist im Jahr mit ca. € 7.500,00 Mieteinnahmen zu rechnen.

Inklusive Abschreibung ist jährlich mit einem Abgang von ca. € 20.500,00 zu rechnen. Die Auslastung beträgt daher ca. 10%.

2. Einnahmen Kommunalsteuer neues Gewerbegebiet 2020

2020 wurde ein Teil des neuen Gewerbegebietes Mitterweg in Betrieb genommen. 5 neue Firmen sind dort ansässig und haben im Jahr 2020 Kommunalsteuer in Höhe von € 107.254,19 entrichtet. Als Gewerbeförderung wurden € 45.596,62 refundiert. Die tatsächlichen Mehreinnahmen bei der Kommunalsteuer betrugen daher € 61.657,57.

3. Umsetzung Vorschläge des Ausschusses der laufenden Periode

Auflistung der Empfehlungen, welche nicht umgesetzt wurden, des Prüfungsausschusses an den Gemeinderat:

- Sitzung vom 30.06.2016, Tagesordnungspunkt 1

Durch die Beendigung des Mietvertrages mit der Firma Systec der Halle II im AFZ entstand ein Fehlbetrag von rund € 55.000,00 jährlich im Gemeindebudget. Der PA hat für

die weitere Nutzung der Halle II auf ein größmögliches Augenmerk einer wirtschaftlichen Vorgangsweise zu achten.

- Sitzung vom 27.03.2018, Tagesordnungspunkt 1

Das laufende Budget des Seniorenheimes wurde 2017 mit einem Fehlbetrag von € 16.370,84 abgeschlossen, welcher durch eine Rücklagenentnahme ausgeglichen wurde. Der PA hat empfohlen, bei der Gebührenkalkulation einen gewissen Betrag für die Abfederung eines möglichen Verlustes zu berücksichtigen.

- Sitzung vom 19.12.2017, Tagesordnungspunkt 1

Es wurde festgestellt, dass bei der Schul- und Kindergartenausspeisung ein Abgang von € 34.925,70 zu erwarten ist, welcher zu 40% aus Gastschulbeiträge vermindert wird. Der PA weist darauf hin, dass laut Voranschlagserlass 2017 der OÖ Landesregierung vom 23.11.2017 eine Kostendeckung durch Gebühren in diesen Bereich vorgesehen ist.

- Sitzung vom 04.12.2018, Tagesordnungspunkt 3

Bei der Hundeabgabe ist ein Fehlbetrag 2018 in Höhe von € 1.250,14 entstanden. Der PA fordert, dass die Hundeabgabe zumindest kostendeckend sein soll und eine entsprechende Erhöhung vorzunehmen ist.

- Sitzung vom 09.09.2019, Tagesordnungspunkt 2

Bei folgenden Punkten sieht der PA einen Handlungsbedarf:

Der relativ hohe Abgang der Krabbelstube soll bei der Installierung der zweiten Gruppe 2020 mit einer Änderung der Kostenstruktur auf Dauer verringert werden.

Für die Kindergartenbusbegleitung ist eine Indexanpassung erforderlich, da die letzte Erhöhung bereits vor mehr als 4 Jahren erfolgte.

Die Hundeabgabe muss sämtliche anfallende Kosten decken. Der Tarif für die Leichenhalle ist anzupassen, um eine Kostendeckung zu erreichen.

Die letzte Erhöhung der Tarife für das Marktwesen erfolgte 2002.

Nach der Fertigstellung der Ortsbildgestaltung ist die Gebührenordnung entsprechend zu adaptieren.

Die seit 2007 geltenden Tarife für die Turn- und Sporthallen sind marktgerecht zu gestalten.

Die Tarife für die Arbeitsleistung des Bauhofpersonales sind den Vorgaben des Landes anzugleichen.

- Sitzung vom 03.12.2019, Tagesordnungspunkt 4

Da die Gemeinde erhebliche Differenzen der Wassermenge zwischen dem Einkauf und Verkauf hat, empfiehlt der PA den Wasserverbrauch bei provisorischen Anschlüssen (Baustellen) durch Wasserzähler zu erfassen und, dass Personen, die berechtigt sind, Wasser von Hydranten zu entnehmen, darüber Aufzeichnungen führen müssen.

Der PA stellt mit Bedauern fest, dass praktisch keiner der angeführten Anregungen Folge geleistet wurde.

4. Allfälliges

Die laufende Gebarung wurde bis zum heutigen Datum geprüft. Hierbei wurden keine Auffälligkeiten festgestellt und die Buchhaltung ist einwandfrei geführt.

Der Obmann des Prüfungsausschusses, GR Johann Fischer stellt folgenden

Antrag,

der Gemeinderat möge den vorliegenden Prüfungsbericht über die angesagte Prüfung des Prüfungsausschusses vom 17. August 2021 zur Kenntnis nehmen.

Debatte:

Bgm. Ferdinand Aigner gibt folgende Stellungnahme zu Top 3 der Tagesordnung des Prüfungsausschusses vom 17.08.2021 ab:

1. Die Halle 2 wurde generalsaniert und dementsprechend als Tennishalle weitervermietet. Außer den Sanierungskosten und Instandhaltungskosten wird die Gemeinde mit keinen weiteren Kosten belastet. Die Anlage beim AFZ wurde top saniert und mit der MSU, als Pächter, müsste das eine gute Ebene sein, um keine Probleme zu haben, wie dies mit den vorangegangenen Firmen teilweise der Fall war.
2. Im Zusammenhang mit dem Seniorenheim wurde vom PA angeregt, dass mehr Rücklagen zu bilden seien. Eine Rücklagenbildung wurde stets bis zur möglichen Grenze in den Kalkulationen berücksichtigt. Die Vorgaben sind in den Unterlagen des Landes enthalten. Über viele Jahre wurde dieser Betrag auch deutlich überschritten, da umfangreiche Sanierungen zur Verlängerung der Nutzungsdauer des Gebäudes notwendig waren. Es musste aber aufgrund einer Neuregelung nach Abschluss der großen Sanierungswelle auf den vorgegebenen Wert zurückgegangen werden. Über viele Jahre wurden daher auch Rücklagen angespart, welche eine Höhe von € 594.000,-- per 31.12.2016 erreicht haben. Daher konnte aus dieser Rücklage ein Darlehen an die Gemeinde für den Grundankauf für das neue Seniorenheim entnommen werden. Eine Rücklagenbildung war bereits vor 2017 üblich und daher auch bereits in der Gebührenkalkulation enthalten. Der Punkt konnte daher im Rahmen der Vorgaben nicht noch ein weiteres Mal umgesetzt werden, da, abgesehen von den besagten Positionen, ein entsprechendes Heimentgeld zu kalkulieren ist. Auch jetzt ist noch immer eine Verlustrücklage vorhanden und wird auch weiterhin gebildet, allerdings ist diese durch die hohen Belastungen aufgrund der Corona-Krise stark zurückgegangen, es entstanden deutlich mehr Kosten durch Corona. Mehrkosten entstanden v.a. durch die Diensterteilungen, den Anforderungen und Vorgaben, welche die APHs bekommen haben, daher ist der Betrieb des Seniorenheims deutlich teurer geworden.
3. Zur Thematik der Ausspeisung in der Schule und im Kindergarten: Es wurde in den zuständigen Gremien diese Thematik ausführlich diskutiert, eine Kostendeckung würde die Essenspreise massiv erhöhen und dadurch unattraktiv machen. Bgm. Ferdinand Aigner ist der Meinung, dass die Gemeindevertretung es ihren Kindern schuldig ist, ein gutes und gesundes Essen zu einem leistbaren Preis anzubieten. Ein Essen kostet zurzeit € 3,60, kostendeckend würden es € 6,80 sein. Es sollen nicht alle Kinder zum Kebaphaus oder zu einem Supermarkt gehen. Er ist der Ansicht, dass der Prüfungsausschuss nur die Zahlen sieht, er aber sieht die Kinder.

4. Die Hundeabgabe wurde in den letzten 2 Jahren kostendeckend kalkuliert, also auch auf diesen Punkt wurde reagiert. Der Tarif für die Krabbelstube ist einkommensabhängig und wird vom Land OÖ vorgegeben. Die Eltern müssen schon relativ viel dazuzahlen und die Gemeindevertretung muss wissen, dass eine Gruppe jährlich € 50.000,-- Abgang bedeutet. Die Marktgemeinde St. Georgen i. A. hat derzeit 2 Krabbelstuben-gruppen, es geht jedoch in die Richtung das eine 3. Gruppe notwendig sein wird. Die Politik muss entscheiden, ob den jungen Müttern diese Möglichkeit angeboten werden soll, oder es muss eine andere Regelung gefunden werden.
5. Bezüglich des Wasserverlustes: Es wird nun so vorgegangen, dass bei Großbaustellen auch während der Rohbauphase Wasserzähler eingebaut werden, damit nach tatsächlichem Verbrauch abgerechnet werden kann. Bei normalen Baustellen (Einfamilienwohnhäuser, etc.) erfolgt eine pauschale Abrechnung. In der letzten GV-Sitzung erfolgte zudem eine Auftragsvergabe an die Firma Hawle. Die Fa. Hawle kann das gesamte Wasserleitungsnetz mit Datenloggern überprüfen. Innerhalb weniger Tage konnten so bereits 2 großen Lecks geortet werden. Nach der Durchführung der Überprüfung des Leitungsnetzes mit diesem Ortungssystem sollten alle Lecks gefunden und repariert werden können. Mit den teilweise sehr alten Leitungen kann aber natürlich immer wieder etwas passieren.

GV Hermann Haberl teilt mit, dass iZm dem Thema „Parkplatz Ärzte- und Therapiezentrum“, spätestens jetzt den letzten Befürwortern klar sein müsste, dass dieses Projekt ein gewaltiger „Schuss in den Ofen“ war. Nicht nur, dass sich die Marktgemeinde verpflichtet hat, für eine Fläche von 790m², während einer Mietdauer von 20 Jahren, mehr als € 430.000,-- Mietzins zu zahlen, was seiner Meinung nach viel zu hoch ist. Auch über die tägliche Auslastung des Parkplatzes kann eine Kostendeckung der laufenden Kosten bei Weitem nicht erreicht werden. Man sieht auch deutlich, dass kaum jemand auf diesem Parkplatz parkt. Er hofft zudem nicht, dass – wie von einem Gemeinderatsmitglied der ÖVP-Fraktion geäußert – das Parken in der gesamten Attergaustraße kostenpflichtig werden wird, denn das wäre der Untergang für die Wirtschaft bzw. die in der Attergaustraße ansässigen UnternehmerInnen.

GR Johann Fischer teilt zu den Ausführungen des Bürgermeisters mit, dass hier natürlich eine Betrachtungsweise von zwei verschiedenen Seiten erfolgt. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben die Zahlen vorliegen, welche geprüft werden müssen. Auf der anderen Seite sind politische bzw. auch teilweise wirtschaftliche Entscheidungen und Einstellungen zu erwägen. Im Prüfungsausschuss wird so vorgegangen, dass erhoben wird, was in den letzten Jahren gemacht wurde und welche Zahlen dazu vorliegen.

GR Johann Fischer bedankt sich bei den Mitgliedern des Prüfungsausschusses für die Arbeit die gemeinsam gemacht wurde und dass stets versucht wurde, den Prüfungsausschuss nicht politisch zu sehen und dass nie politische Statements abgegeben wurden, sondern dass alles fachlich aufgearbeitet wurde.

Keine weiteren Wortmeldungen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:
einstimmig angenommen

TOP 03. Antrag gemäß § 46 Abs 2 Oö. Gemeindeordnung 1990; Beschlussfassung

Bgm. Ferdinand Aigner informiert:

Die Grüne Fraktion St. Georgen im Attergau hat mit Schreiben vom 27.08.2021 – eingelangt im Marktgemeindeamt am 30.08.2021 – fristgerecht einen Antrag gemäß § 46 Abs 2 Oö. Gemeindeordnung 1990 idgF im Marktgemeindeamt St. Georgen i. A. eingebracht. Der Bürgermeister war somit verpflichtet, diesen, in die Zuständigkeit des GR fallenden, Gegenstand in die Tagesordnung der nächsten GR-Sitzung aufzunehmen. Der genannte Antrag der Grünen Fraktion an den Gemeinderat der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau hat den Inhalt, die Bäume der Allee in der Bahnhofstraße unter Schutz zu stellen.

Folgender Antrag der Grünen Fraktion vom 27.08.2021 wird verlesen:

GRÜNE
St. Georgen im Attergau

Marktgemeindeamt St. Georgen i. A.
Pol. Bez. Vorarlberg, OÖ

Eingel. 30. Aug. 2021

Zahl B/g.

Zur Kenntnis genommen!
Der Bürgermeister:

St. Georgen, 27.8.2021

Antrag gemäß OÖ. Gemeindeordnung

Die Unterzeichneten stellen folgenden Antrag zur Beschlussfassung bei der kommenden Gemeinderatssitzung:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Bäume der Allee in der Bahnhofstraße werden unter Schutz gestellt.

Soweit diese Bäume in die Verfügungsgewalt der Gemeinde fallen, gilt:

- 1) Die Bäume sind zu pflegen und in gutem Zustand zu erhalten
- 2) Die Bäume dürfen nicht gefällt werden. Eine Entfernung eines Baumes ist nur zulässig, wenn ein Gutachten eines zuständigen Sachverständigen feststellt, dass dieser so geschädigt oder krank ist, dass er nicht mehr erhalten werden kann und eine Gefahr darstellt.
- 3) Bei Grabungsarbeiten im Wurzelbereich der Bäume ist ein Sachverständiger beizuziehen.
- 4) Wenn ein Baum gefällt werden muss, ist an der gleichen Stelle eine Ersatzpflanzung vorzunehmen.

Wenn zur Durchsetzung dieses Beschlusses eine Verordnung notwendig ist, ist eine solche zu erstellen und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Begründung:

Die Allee in der Bahnhofstraße nützt dem Wohlbefinden der Bevölkerung, dem Ortsbild und dem Image von St. Georgen, eine gute Wohngemeinde zu sein. Sie trägt stark zum Kleinklima in dieser Gegend bei, bremst starke Winde, befeuchtet die Luft und kühlt im Sommer. Derartige Gruppen von Bäumen haben wir nur wenige im Kerngebiet von St. Georgen und auch diese sind gefährdet.

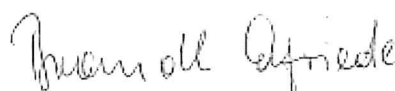
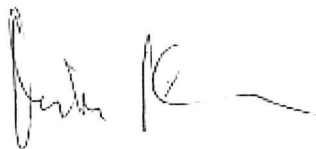
Bei den aktuellen Umbaumaßnahmen am Feuerwehrhaus in der Bahnhofstraße ist auch eine Umgestaltung des Vorplatzes geplant.

Dazu wurde publik, dass dafür die (gesunden) Bäume in diesem Bereich gefällt werden sollten. Starke Proteste aus der Bevölkerung haben zu einer mündlichen Zusage des Bürgermeisters geführt, dass die Bäume erhalten werden.

Wir sehen es allerdings notwendig, dass der Bestand dieser Allee nicht vom Wohlwollen weniger Personen abhängt, sondern als wichtiges Element zum Gemeinwohl geschützt wird.

GR Martin Plackner

GR Elfriede Brandl





FEUERWEHR
St. Georgen i. A.

Bahnhofstraße 6
4880 St. Georgen im Attergau
Tel.: 07657/6222-0
Fax: 07657/6222-44
E-Mail: feuerwehr.st.georgen.atg@aon.at
www.st-georgen.at

Marktgemeindeamt St. Georgen

03. Sep. 2021

Bauamt

Gemeinde St. Georgen im Attergau
zH Bürgermeister Ferdinand Aigner
Attergaustraße 21
4880 St. Georgen im Attergau

St. Georgen, 03. September 2021

Negativfolgen des Baumbestandes

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, geschätzter Gemeinderat,

die Arbeiten für den zusätzlichen Stellplatz und das Katastrophenlager im Feuerwehrhaus schreiten zügig voran. Sowohl die einzelnen Gewerke als auch die tatkräftige Unterstützung der Mitglieder sorgen für die Einhaltung des straffen Zeitplanes.

Wie Sie wissen, wird im Zuge dieses Umbaus auch der Vorplatz erneuert. Dies bietet die einmalige Möglichkeit die Bäume vor dem Gebäude zu entfernen und die damit verbundenen negativen Auswirkungen auf das Objekt, wie unten skizziert, zu reduzieren.

Zwar sind wir uns der positiven Nutzen des Baumbestandes bewusst, mit Bedauern müssen wir aber feststellen, dass die negativen Aspekte von Bäumen dieser Größe mittlerweile überwiegen.

Durch die eingeschränkten Verhältnisse rund um das Gebäude muss im Einsatzfall die Fläche unter den Bäumen als Parkplatz genutzt werden. Gerade bei Arbeiten nach Elementarereignissen (Sturm, Gewitter usw.) kann dieser Bereich, aufgrund von herabfallenden bis zu armdicken Ästen, nicht mehr herangezogen werden. Mit Laub verschmutzte, rutschige Asphalt- und Betonflächen haben bereits mehrmals zu gefährlichen Situationen geführt. Die Wahrung der Sicherheit von Mitgliedern und deren Sachgütern hat für uns Priorität.

Eine ganzjährige Verschmutzung durch Früchte und Laub fordert die Kameraden die Dachrinnen im vierzehn Tage Rhythmus zu säubern. Durch die erschwerte Zugänglichkeit auf der Rückseite des Gebäudes kann dies nur unter großem Risiko vom Dach aus erfolgen. Werden diese Maßnahmen nicht regelmäßig gesetzt, laufen die Dachrinnen über. Die Folge hiervon sind Wassereintritte über die Kellerschächte und Schimmelbildung durch Staunässe im Bereich der Kellerwände.

Fehlender Lichteinfall auf den west- und nordseitigen Dachflächen führt zu starker Moosbildung. Im Zuge von Starkregen staut sich hierdurch das Regenwasser und tritt über die Ziegelnasen in den Dachboden ein. Schäden an Holzverkleidungen sowie Elektroanlagen sind zu beklagen. Die Reinigung der Dachflächen alle 3-4 Jahre im Ausmaß von 20 Arbeitsstunden wird von den Kameraden in deren Freizeit erledigt.

Da es sich bei Bäumen, welche unter die Verfügungsgewalt der Gemeinde fallen, überwiegend um die Bäume vor dem Zeughaus der Freiwilligen Feuerwehr St. Georgen i. A. handelt, hat auch die Freiwillige Feuerwehr Stellung genommen.

Die Stellungnahme der Freiwilligen Feuerwehr St. Georgen im Attergau vom 03.09.2021 beinhaltet eine Darstellung der Negativfolgen des Baumbestandes für das Gebäude und die Arbeit der Freiwilligen Feuerwehr bzw. deren Mitglieder sowie die Gründe für eine Entfernung.

Weiters wird ausdrücklich um Genehmigung der Entfernung der Bäume vor dem Zeughaus der Freiwilligen Feuerwehr St. Georgen im Attergau ersucht.

Folgende Stellungnahme der Freiwilligen Feuerwehr St. Georgen i. A. vom 03.09.2021 wird verlesen:

Im Zuge des Zubaus wird das Oberflächenwasser, nicht mehr wie bisher in den Kanal, sondern in einen Sickerschacht eingeleitet. Für eine langfristige Gewährleistung der Sickerfähigkeit des Bodens muss der Schacht von Verunreinigungen frei gehalten werden. Die Einleitung des Regenwassers mit Laub und Baumfrüchten würde in kürzester Zeit zu Problemen am Neubau führen.

Leider wurde es seit dem Jahr 2008, trotz mehrmaliger Willensäußerung, verabsäumt die Bäume einem ordentlichen Rückschnitt zu unterziehen. Zur Wahrung der Sauberkeit vor dem Objekt wird dies wöchentlich vom Zeugwart im Ausmaß von drei Arbeitsstunden erledigt.

Zur Wahrung der Sicherheit der Mitglieder und zum langfristigen Schutz des Objektes bitten wir Sie die Bäume zu entfernen.

Mit freundlichen Grüßen



HBI Robert Schönberger
Kommandant

Aufgrund des negativen Beratungsergebnisses und des Beschlusses des Infrastrukturausschusses vom 06. September 2021 stellt **Bgm. Ferdinand Aigner** den

Antrag,

den eingebrachten Antrag der Grünen Fraktion St. Georgen im Attergau vom 27.08.2021 abzulehnen.

Debatte:

GR Norbert Liftingner ist der Ansicht, dass man die Bäume stehen lassen soll und ein neues FF-Zeughaus im neu gewidmeten Betriebsbaugebiet errichten soll. Dort hätte die Freiwillige Feuerwehr mehr Platz.

Bgm. Ferdinand Aigner stellt klar, dass gerade umfassende Umbauarbeiten bewilligt wurden und derzeit ausgeführt werden.

Bgm. Ferdinand Aigner hält weiteres fest, dass – im Gegenzug für die Entfernung der zwei in Rede stehenden Bäume – zehn neue Bäume gepflanzt werden würden.

GR Mag. Wilhelm Auzinger möchte klarstellen, dass er grundsätzlich ein umweltbewusster Mensch ist, auch wenn er nicht der Grünen Partei angehört. Seiner Meinung nach, sind Bäume – grundsätzlich – zu erhalten, aber es gibt in Ausnahmefällen wichtigere Prioritäten. Sowohl die Ansicht der Grünen Fraktion, wie auch jene der Freiwilligen Feuerwehr sind nachvollziehbar. In diesem Fall geht jedoch die Sicherheit vor und sind die Bäume aus Sicherheitsgründen für Mensch und Maschine zu entfernen. Er findet es sehr positiv für die neue Ortsgestaltung, dass dafür 10 neue Bäume gepflanzt werden. Es bleibt dann noch die Frage der Ausführung, aber er wird diesen Antrag unterstützen.

GR Ing. Johann Wintereder teilt mit, dass dieses Thema im Infrastrukturausschuss sehr intensiv diskutiert wurde und es natürlich ein polarisierendes Thema ist. Allerdings waren sich die Mitglieder des Infrastrukturausschusses einig, dass nun, im Zuge der derzeitigen umfassenden Baumaßnahmen am FF-Zeughaus, das absolute Optimum für die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr St. Georgen i. A. geschaffen werden soll. Auch im Zusammenhang mit der Neugestaltung des Vorplatzes. Es kann nicht sein, dass den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr wegen zweier Bäume „ein Strich durch die Rechnung gemacht wird“. Das Wichtigste ist, dass der sichere Ablauf eines Einsatzes unserer Feuerwehr zu jeder Zeit gewährleistet ist. Oberste Priorität hat die Sicherheit für Mensch und Maschine. Er hat sich den Vorplatz zwei Mal sehr genau angesehen und eine Fotodokumentation angefertigt. Aus seiner Sicht sind zwei der Bäume an diesem Platz absolut nicht vertretbar. Denn wenn man ein neues, modernes FF-Zeughaus für die Zentrumsfeuerwehr von St. Georgen i. A. gestalten möchte, sind diese Bäume zu entfernen. Die verbleibenden können stehen bleiben. Wie bereits im Ausschuss besprochen wurde, in welchem auch der Kollege Norbert Schweizer anwesend war, ist eine entsprechende Ersatzbepflanzung zu planen. Zum Schutz von Mensch und Maschine sind die besagten Bäume aber jedenfalls zu entfernen. Die Sicherheit hat oberste Priorität.

GR Mag. Wilhelm Auzinger ersucht um Bekanntgabe des Ergebnisses der Abstimmung im Infrastrukturausschuss.

GR Ing. Johann Wintereder stellt klar, dass die Beschlussfassung einstimmig war.

GR Martin Plackner teilt mit, dass er nicht erwartet hat, dass der Antrag der Grünen Fraktion eine solche Welle an Reaktionen auslöst. Für ihn zeigt sich damit, dass dieses Thema tatsächlich Konfliktstoff enthält. Nachdem vor einiger Zeit die ersten Gerüchte aufgetaucht sind, dass die Bäume vor dem Feuerwehrhaus in St. Georgen im Attergau gefällt werden sollen, haben etliche Personen reagiert. Auch an ihn wurde die Sorge um die Bäume herangetragen. Er hat damals mit Herrn Bürgermeister telefoniert und dieser hat ihm zugesichert, dass er diese Aktion, die von der FF gefordert wurde, gestoppt hat. Er hat das fälschlicherweise so gedeutet, dass die Debatte erledigt sei. Die Gerüchte von der geplanten Fällung sind geblieben. Zudem sind die Erfahrungen aus letzter Zeit noch gut in Erinnerung, wo Grundstücke, die mit Bäumen und Sträuchern bewachsen waren, mit Asphalt und Beton versiegelt wurden. Auch von den drei Bäumen im Gastgarten Kastl, deren Erhalt von allen hier gutgeheißen wurde, ist nur mehr einer übrig. Er erlaubt sich, daran zu erinnern, dass die Ortsbildgestaltung, wie sie der Gemeinderat – also dieses Gremium – beschlossen hat, noch immer nicht fertig umgesetzt ist. Die vorgesehene Bepflanzung, im Bereich zwischen Wachter und dem unteren Kreisverkehr, fehlt nach wie vor. Es wurden in diesem Bereich alle Bäume für die Bauarbeiten entfernt, aber es wurde nur ein Baum beim Wachter neu gepflanzt. Ansonsten ist dort Betonwüste. Dieser Versiegelungsprozess ist nicht gestoppt. Alle diese Dinge haben dazu geführt, dass die Grünen ihren Antrag gestellt haben. Aus dem wichtigsten Grund, nämlich um die Bäume zu erhalten, die zum Wohlfühl in St. Georgen beitragen. Aber auch, damit die Gemeindevertretung ihre Verantwortung wahrnimmt, den Ortskern lebenswert zu erhalten. Wir leben in einer Zeit, die von vielen Umbrüchen begleitet ist. Die Corona-Epidemie und die

Situation in Afghanistan, nennt er als zwei aktuelle Beispiele, die weltweit Sorgen bereiten. Da gibt es allerdings noch eine große Woge, die sich langsam aufgebaut hat und in ihrer Gewalt sichtbar wird. Diese Woge heißt Klimawandel, der sich inzwischen zur Klimakrise entwickelt hat. Die Ursache für diese Woge liegt im Verhalten von Menschen (er sagt bewusst nicht Menschheit, weil sehr viele Menschen auch heute noch keine Möglichkeit haben, durch Fossilenergie erzeugten Wohlstand zu nutzen), diese Menschen haben in den letzten hundert Jahren Unmengen fossiler Brennstoffe (Kohle, Öl, Gas) verbrannt – für die die Natur hunderte Millionen von Jahren benötigte, um sie zu bilden. Und wir haben nicht aufgehört, es ihnen nachzumachen. Die Folge davon – die Erwärmung der Atmosphäre, der Meere und der Böden – bringt zunehmend und weltweit lebensbedrohende Zustände in großen Gebieten. Dass der große Hagelsturm in diesem Jahr seine Fracht in Mondsee abgeladen hat und nicht in St. Georgen im Attergau, war nicht Glück, sondern Zufall. Es gibt nur eine Möglichkeit, die Entwicklung von der Klima Krise zur Klimakatastrophe abzuwenden: Alles zu tun, um die menschengemachte Erwärmung der Erde möglichst rasch und möglichst stark zu reduzieren. Der Bodenverbrauch in Oberösterreich von 2,2 Hektar pro Tag entsteht nur in einem geringen Maß durch Großprojekte. Neben Infrastrukturbauten und Wohnsiedlungen sind die kleinen Umwidmungen – da eine Grenzbegradigung, dort eine Arrondierung, noch zwei kleine Parzellen für die Kinder, drei Meter mehr für eine Garage – die Treiber. Heute haben wir auch wieder einen Antrag mit ca. 5.000m² zur Umwidmung. Der langen Rede kurzer Sinn: Wir leben von und mit der Natur. Wir sind Bestandteil des Wachstums, Werdens und Weichens. Und doch glauben viele, dass das Leben vom Supermarkt und vom Baumarkt etc. abhängt. Die Bäume in der Bahnhofstraße haben seit ca. 80 Jahren ihre Umgebung mitgestaltet, haben die Luft befeuchtet, milden Duft verbreitet, vor Sonne geschützt und den Unwettern einen Teil der Energie genommen und die Feuerwehr hat mit diesen Bäumen schon viele Jahrzehnte leben gelernt. Die Menschen, die diese Bäume gepflanzt haben, haben ihren Wert gekannt, auch als diese noch kleine Pflänzchen waren. Wir müssen stark abwägen, welche Dinge wir mit Bäumen verlieren, und was wir mit Asphalt bekommen. Sonst machen uns unsere Enkel massive Probleme.

Bgm. Ferdinand Aigner stellt klar, dass das gegenständliche Thema deshalb eine solche Welle geschlagen hat, weil dieses von Seiten der Grünen via Facebook publik gemacht und ein Artikel in die Oberösterreichischen Nachrichten veröffentlicht wurde. Eigentlich wollte er dieses Thema ruhig abhandeln. Zu den Bäumen im ehem. Kastl-Gastgarten, führt Bgm. Ferdinand Aigner aus, dass in der Baugenehmigung steht, dass zwei Bäume zu erhalten sind. Für die unvorhergesehene Entfernung trägt er keine Schuld und verurteilt er diese Vorgehensweise ebenso aufs Heftigste. Er hat sofort, nachdem ihm der Sachverhalt bekannt wurde, die Mitglieder des Gemeinderates in Kenntnis gesetzt und die Pflanzung von drei Ersatzbäumen veranlasst. Die Ortsbildgestaltung hat der Gemeinderat beschlossen und diese ist sehr gelungen. Dass zwischen Wachter und dem Kreisverkehr noch keine Bäume stehen, liegt daran, dass es beim Marktfest noch ein drittes Zelt gab, was bei der Pflanzung von Bäumen so aber nicht mehr funktioniert hätte. Mittlerweile hat man das Marktfest schon so gestaltet das nur mehr zwei Zelte stehen, sodass

nun die Bepflanzung möglich wäre. Sobald die St. Georgs Galerien fertiggestellt sind, kann auch die Bepflanzung wieder thematisiert werden. Wenn sich die Wirte im Ort mit zwei Zelten beim Marktfest zufriedengeben, können die Bäume gepflanzt werden. Er gibt GR Martin Plackner Recht über seine Aussagen iZm mit dem Klimawandel. Er hält jedoch fest, dass die Mitglieder des Gemeinderates genauso ihren Jungbürgern schuldig sind, dass Möglichkeiten geschaffen werden, sich ein Zuhause zu schaffen. Viele St. Georgener Bürger kommen täglich zu ihm und fragen nach Baugrundstücken. Natürlich fordert es ein Neudenken in der Widmungspolitik, aber man braucht auch die Unterstützung des Landes Oö. und des Bund dazu. Insbesondere der Abbruch alter Gebäude und die gleichzeitige Neuerrichtung sollen thematisiert werden.

GV Herbert Hamader weist darauf hin, dass es den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr St. Georgen i. A. um zwei Bäume geht, nicht um die Entfernung der gesamten Allee.

GR Matthias Herzog teilt mit, dass er seit 54 Jahren Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr ist. Er hat in der Zeitung den Artikel gelesen und sich gefragt, wie dieser Artikel zu Stande gekommen sei, zumal das darin Geschriebene nicht korrekt dargestellt ist. Er weiß nichts von einer Allee, sondern nur von zwei Bäumen, die entfernt werden sollen. In dem Bericht hieß es, die Allee der Bäumen die sich auf dem Parkplatz der Freiwilligen Feuerwehr befindet, sollen – lt. Bericht – von der Freiwilligen Feuerwehr entfernt werden. Lt. diesem Bericht zum Schutz der Fahrzeuge. Seiner Information zu Folge handelt es sich nur um zwei Bäume, die zum Schutz der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr entfernt werden sollen. Wenn er mit dem Einsatzfahrzeug in den Einsatz fährt, möchte er auch ohne Probleme wieder heimkommen und möchte weder, dass ein Fahrzeug beschädigt ist, noch sich selbst einer Verletzung durch herabfallende Äste aussetzen. In erster Linie geht es ihm um den Schutz seines und das Leben seiner Kameraden. Dieses Jahr war es bereits mehrmals der Fall, dass wegen Unwetters (Sturm, Hagel, Schneefall) die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr ihre Fahrzeuge unter diesen Bäumen abstellen mussten. Die Zeit, vor einem Einsatz, noch andernorts Parkplätze zu suchen, gibt es nicht. Oft stürmt, hagelt oder schneit es, bei einem Einsatz. Die Unwetter werden auch nicht weniger. Durch die Höhe der Bäume sind die Kameraden oftmals der Gefahr herabfallender Äste ausgesetzt und auch sämtliche Verunreinigungen durch diese Bäume um das FF-Zeughaus machen die Arbeit der Freiwilligen Feuerwehr nicht einfacher. Die Freiwillige Feuerwehr bittet schon seit 15-20 Jahren darum, diese Bäume zurückschneiden zu dürfen, doch es ist nichts geschehen. Das Wichtigste ist die Sicherheit. Wenn er als Feuerwehrmann zu einem Einsatz fährt, möchte er nicht schon beim Aussteigen aus dem Privat-PKW Angst haben, von einem herabfallenden Ast getroffen zu werden. Es wäre besser gewesen, bevor die Grüne Fraktion zu den Medien geht, mit der Freiwilligen Feuerwehr das Gespräch zu suchen und eine gemeinsame Lösung zu finden. Die Notwendigkeit der Entfernung dieser zwei Bäume hat nachvollziehbare Gründe. Für GR Matthias Herzog ist der einzige und wichtigste Grund die Sicherheit der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr. Es soll nicht so sein, dass vor dem eigentlichen Feuerwehreinsatz bereits etwas passiert und damit der Einsatz beendet werden muss.

GV Franz Schneeweiß stellt fest, dass die Gemeinde St. Georgen im Attergau Klimabündnisgemeinde ist. Dies steht u.a. auch für die Erhaltung der Natur. Seiner Fraktion ist bewusst, dass man vorsichtig mit der Natur umgehen muss, damit jenes, was in vielen Jahren geschaffen wurde, an unsere nachfolgenden Generationen weitergegeben werden kann. Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Georgen i. A. hat vor kurzen beschlossen, dass neun Gemeindegebäuden an ein Biomasseheizwerk angeschlossen werden und so die Nutzung durch Nahwärme ermöglicht wird. Weg von Gas und fossilen Brennstoffen, hin zur Nachhaltigkeit. Damit können innerhalb der ersten Ausbauphase ca. 5.000 Tonnen CO₂ eingespart werden. Das ist Nachhaltigkeit. Heute wird wegen zweier Bäume diskutiert. Es geht um die Sicherheit der Menschen und der Maschinen. Das Thema Nachhaltigkeit wird von der Gemeinde St. Georgen im Attergau vehement verfolgt und er garantiert, während seiner Tätigkeit im Gemeinderat, dass auch weiterhin daran gearbeitet wird. Seine Meinung ist, dass das was jetzt passiert, in gewisser Weise der bevorstehenden Wahl geschuldet ist. Er betont neuerlich, mit dem Jahr 2023 beginnend, werden in der 1. Ausbauphase der Versorgung mit Nahwärme ca. 5.000 Tonnen CO₂ eingespart werden. Das sollte ein Parameter sein, womit die Gemeinde St. Georgen im Attergau nach außen tritt. Er ersucht daher, dem Antrag des Bürgermeisters zu zustimmen.

GR Ing. Johann Wintereder stimmt GR Matthias Herzog zu. Insbesondere soll man im Vorfeld diskutieren. Genau das wurde auch im Infrastrukturausschuss gemacht. Jene, die in der Ausschusssitzung anwesend waren, können sich daran erinnern, dass auch ErsGR Norbert Schweizer gesagt hat, dass die oberste Priorität die Sicherheit der ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr ist. ErsGR Norbert Schweizer hat auch eine Ersatzbepflanzung befürwortet. Es muss die Sicherheit der Feuerwehrkameraden gewährleistet sein. Es muss sichergestellt sein, dass ein optimaler Ablauf eines jeden Einsatzes durchgeführt werden kann. Zudem sind Ersatzbäume zu pflanzen. Alles andere ist Populismus. Der Zeitungsartikel berichtet nichts über die Wichtigkeit des Schutzes der Feuerwehrkameraden. Wahlkampf und Populismus sind in diesem Zusammenhang eine absolute Absage zu erteilen.

GR Matthias Herzog teilt weiters mit, dass er niemanden persönlich angreifen oder schlecht machen möchte. Er ist nun seit 12 Jahre im Gemeinderat, wobei er in den ersten Jahren Ersatzgemeinderatsmitglied war. Im zweiten Jahr seiner Tätigkeit haben ihn die Hetzereien in Parteizeitungen und in den Medien sehr gestört. Es wurde sehr viel geschimpft und sollte dies nochmals so werden, so möchte er nicht mehr im Gemeinderat tätig sein. Es tut ihm sehr leid, dass nun eine Fraktion seit 1 – 1,5 Jahren wieder in dieser Art und Weise Gemeindepolitik betreiben will. Der Gang zu den Medien ist nicht sinnvoll. Es muss vielmehr gemeinsam im Gemeinderat diskutiert werden.

GR Johann Fischer bezieht sich auf die Aussage von GR Martin Plackner, wonach die Feuerwehr schon lange mit der Gefahr der Bäume lebt. Berücksichtigt wurde dabei jedoch nicht, dass diese Bäume mittlerweile eine Größe erreicht haben, bei welcher nun die Gefahr eine viel größere ist. Die Bäume sind schädlich für das FF-Zeughaus und sie sind eine Gefahr für die Sicherheit. Wir haben im Gemeinderat beschlossen, dass das

Zeughaus erweitert wird und zu einer Erweiterung gehören auch dementsprechende Parkplätze. Natürlich ist die Entfernung der Bäume bedauerlich, aber es werden Parkplätze benötigt, damit die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr schnell und gefahrlos parken und rasch zum Einsatzort gelangen können. Im Ernstfall bleibt keine Zeit vor dem Einsatz Parkplätze zu suchen, darum ist es notwendig die Bäume zu fällen.

GR Maria Steiner hält fest, dass die Neupflanzung von zehn Bäumen, anstatt der bestehenden zwei Bäume, auch Vorteile bietet. Zum einen der Schutz der Kameraden, zum anderen werden mehr neue Bäume gepflanzt.

GR Martin Plackner entgegnet, dass aus seiner Sicht, die Problematik jene ist, dass diese Dinge nicht transparent gemacht werden. Man hört hinterrücks das die großen Bäume gefällt werden sollen. Aus seiner Sicht stimmt etwas nicht, wenn er als Gemeinderatsmitglied so eine Information nicht erhält. Darüber hinaus wird nicht einmal geklärt um wie viele Bäume es sich handelt. Man geht ab von dem, wovon er sehr viel hält, nämlich davon, dass miteinander geredet und zu einer Einigung gefunden wird. Natürlich ist es auch ein bisschen dem Wahlkampf geschuldet, dass das ganze etwas schärfer formuliert wurde, aber er hat im letzten Jahr des Öfteren Informationen bekommen, auf welche er sich verlassen hat und dann wurde jedoch Gegenteiliges ausgeführt. Sein Gegenantrag beruht daher auf dem Vertrauensverlust der entstanden ist. Er tut sich schwer mit Leuten zu streiten, mit denen er eigentlich reden möchte. Seines Erachtens war das Problem, mehrere Projekte, die großen finanziellen Schaden für die Gemeinde verursacht haben. Das waren teilweise Dinge, die er nicht ausgehalten hat. Auch diesen Vorkommnissen ist der Antrag geschuldet. Er ist der Meinung, dass wir auf der Welt und auch in St. Georgen im Attergau eine Situation haben, die bedrohlich ist. Wenn über manche Dinge nicht im Kleinen nachgedacht wird, wird es uns im Großen massiv treffen. Unsere Generation wird es wahrscheinlich noch nicht spüren, aber treffen wird es unsere Kinder und Enkel. Aufgrund von derzeitigen Prognosen weiß man, dass innerhalb der nächsten 40 – 50 Jahre der Eispanzer in der Arktis abschmelzen wird. Das bedeutet eine Erhöhung des Meeresspiegels um sechs Meter. Und der lässt sich weltweit nicht bremsen, wodurch es dann zu großen Überschwemmungen kommen wird. Diese Generation muss daher schon Sorge dafür tragen, dass die Wälder wieder kühler werden, sodass die Menschen nicht aufgrund großer Umweltkatastrophen flüchten müssen. Es sind vor allem auch die kleinen Dinge, auf die man achten muss, sodass keine großen Probleme entstehen.

Bgm. Ferdinand Aigner stellt klar, dass man sich nun vom gegenständlichen Tagesordnungspunkt bereits etwas entfernt hat. Er kommt 3 – 4 Mal jährlich mit jeder Fraktion zusammen, um die Fraktionen zu informieren. Er war immer transparent. Er versucht, alles zusammen zu halten, denn St. Georgen i. A. ist eine kleine Gemeinde und wir wollen gemeinsam weiterkommen. Wir können über alles reden und es soll nun abgestimmt werden. Auch danach kann gerne noch einmal darüber gesprochen werden. Wenn aus zwei Bäumen zehn gemacht werden, wird es, seiner Ansicht nach, nicht schlechter.

ErsGR Franz Karl Holzapfel hält fest, dass er nicht möchte, dass ein Kamerad der Freiwilligen Feuerwehr durch herabfallende Äste der Bäume schwer verletzt wird. Er möchte daher keinesfalls, dass es heißt, im Gemeinderat sei beschlossen worden, die Bäume dürfen stehen bleiben, obwohl die Verletzungsgefahr bereits vor einem Unfall bekannt war. Dies will und kann er nicht mitverantworten. Aus diesem Grund stimmt er ganz klar dafür, den Antrag der Grünen Fraktion abzulehnen.

GR Matthias Herzog teilt mit, dass jetzt die Wahl vor der Tür steht und er sich für die nächste Periode wieder eine gemeinsame, gute Zusammenarbeit wünscht.

GR Mag. Wilhelm Auzinger stellt klar, zwei Bäume werden gefällt, dafür werden zehn Bäume gepflanzt – das ist ein guter Kompromiss.

Keine weiteren Wortmeldungen.

GR Martin Plackner stellt nachfolgenden

Gegenantrag:

Dem Antrag der Grünen Fraktion St. Georgen im Attergau vom 27.08.2021 wird zugestimmt.

Über den Gegenantrag ergeht per Handzeichen folgender

Beschluss:

Dafür:	2	(GR Martin Plackner, GR Elfriede Brandl)
Dagegen:	22	(Bgm. Ferdinand Aigner, Vzbgm. Maria Staufer, GV Friedrich Hofinger, GV Herbert Hamader, GR Franziska Windhager, GR Caroline Seber, GR Mag. sc. hum. Christoph Strobl, GR Paul Hemetsberger, GR Hannes Hofinger, GR Ing. Johann Wintereder, GR Mag. Wilhelm Auzinger, ErsGR Friedrich Tremel, ErsGR Franz-Karl Holzapfel, GV Franz Schneeweiß, GV Hermann Haberl, GR Johann Fischer, GR Norbert Liftinger, GR Maximilian Purrer jun., GR Matthias Herzog, ErsGR Otto Renner, GR Sarah Maria Steiner, GR Wolfgang Eder)
Enthaltung:	0	

Über den Antrag des Berichterstatters (Hauptantrag) ergeht per Handzeichen folgender

Beschluss:

Dafür:	22	(Bgm. Ferdinand Aigner, Vzbgm. Maria Staufer, GV Friedrich Hofinger, GV Herbert Hamader, GR Franziska Windhager, GR Caroline Seber, GR Mag. sc. hum. Christoph Strobl, GR Paul Hemetsberger,
---------------	-----------	--

GR Hannes Hofinger, GR Ing. Johann Wintereder, GR Mag. Wilhelm Auzinger, ErsGR Friedrich Tremel, ErsGR Franz-Karl Holzapfel, GV Franz Schneeweiß, GV Hermann Haberl, GR Johann Fischer, GR Norbert Liftingner, GR Maximilian Purrer jun., GR Matthias Herzog, ErsGR Otto Renner, GR Sarah Maria Steiner, GR Wolfgang Eder)

Dagegen: 2 (GR Martin Plackner, GR Elfriede Brandl)

Enthaltung: 0

TOP 04. Neubau Attergauer Seniorenheim, Grundsatzbeschlussfassung

Bgm. Ferdinand Aigner informiert:

Ursprünglich war eine – dringend notwendige – Sanierung des bestehenden Attergauer Seniorenheimes angedacht.

Mit Schreiben des Amtes der Oö. Landesregierung, Dir. Soziales und Gesundheit, Abt. Soziales, vom 28.07.2020 wurde der Marktgemeinde St. Georgen i. A. jedoch mitgeteilt, dass einem Neubau des Gemeindealten- und Pflegeheimes einer Sanierung der Vorzug gegeben wird und eine Bedarfserhebung einen Neubau mit 72 Plätzen ergeben hat (Flächenbedarf: 60m²/Bewohner). Es wurde überdies darauf hingewiesen, dass eine budgetäre Vormerkung dieses Projektes frühestens ab dem Jahr 2022 aus Mitteln der Sozialhilfe des Landes OÖ möglich ist.

In der Folge wurde vom Leiter des Seniorenheimes, DI Lukas Gebetsberger und Fraktionsvertretern ein Lastenheft über die Planung des Neubaus des Attergauer Seniorenheimes erarbeitet, welches der Abt. Soziales zur Prüfung vorgelegt wurde.

Mit Schreiben des Amtes der Oö. Landesregierung, Dir. Umwelt und Wasserwirtschaft, Abt. Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik vom 28.04.2021 wurde der Marktgemeinde St. Georgen i. A. zur Kenntnis gebracht, dass die Errichtungskosten für den Neubau des Attergauer Seniorenheimes aus hochbautechnischer Sicht mit € 7.920.000,00 netto (ohne Abbruchkosten) geschätzt werden (Förderhöhe: € 110.000,--/Platz). Weiters waren einige Anpassungen des Raumprogrammes (Lastenheftes) vorzunehmen.

Diese Änderungen/Anpassungen wurden mit Vertretern der Abt. Soziales und der Abt. UBAT, des Landes OÖ, besprochen und im Lastenheft – in Zusammenarbeit von HL Ing. Thomas Hofinger, MBA, MPA und DI Lukas Gebetsberger – eingearbeitet.

Das Pflege- und Betreuungskonzept sowie das Raum- und Funktionsprogramm sind nunmehr von der Sozialabteilung des Landes OÖ genehmigt.

Weiter wurde eine Höhenvermessung durchgeführt und ein geologisches Gutachten erstellt.

Die nächsten Schritte stellen nun die Vorbereitung und die Durchführung des Architekturwettbewerbes dar.

Da die Vorarbeiten nun – weitestgehend – abgeschlossen und die erforderlichen Genehmigungen vorliegen, ist die Grundsatzbeschlussfassung über die Neuerrichtung des Attergauer Seniorenheimes durch den Gemeinderat der Marktgemeinde St. Georgen i. A. vorgesehen.

Bgm. Ferdinand Aigner stellt daher folgenden

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Dem BV „Neubau des Attergauer Seniorenheimes“ auf GSt. 1887, EZ 2130, KG 50011 St. Georgen i. A., wird grundsätzlich zugestimmt.

Debatte:

GR Martin Plackner teilt mit, dass er sehr froh ist, dass bei der Planung sehr kompetente Leute involviert waren. Es wurde ein sehr schönes Lastenheft erstellt und möchte er in diesem Zusammenhang dem Team unter der Führung von Herrn HL Ing. Thomas Hofinger und Herrn DI Lukas Gebetsberger seinen Dank aussprechen.

Keine weiteren Wortmeldungen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

einstimmig angenommen

TOP 05. Neubau Attergauer Seniorenheim: Vergabe der Auslobung des Architekturwettbewerbes; Beschlussfassung

Der Obmann des Finanzausschusses, **Bgm. Ferdinand Aigner**, informiert:

Um das BV „Neuerrichtung des Attergauer Seniorenheimes“ realisieren zu können, ist vorab die Durchführung eines Architekturwettbewerbes erforderlich. Für die Vorbereitungsarbeiten, die Ankündigung und die Durchführung dieses Wettbewerbes, in Form eines zweistufigen Verfahrens, bedarf es eines Wettbewerbsauslobers (eines Architekten). Zu dieser Wettbewerbsauslobung sind nur wenige Architekten befugt, sodass nur die zwei nachfolgenden Angebote eingeholt werden konnten:

- Angebot der PAUAT Architekten ZT GmbH vom 01.03.2021 iHv € 30.000,-- (netto) abzgl. Nachlass iHv € 7,50% sohin € 27.750,-- (netto) bzw. € 33.300,-- (brutto)

- Angebot des Architekturbüros Dipl. Ing. Dr. techn. Hans Scheutz vom 30.08.2021 iHv € 25.000,-- (netto) bzw. € 30.000,-- (brutto)

Als Best- und Billigstbieter ergibt sich sohin – lt. Vergabevorschlag der Gebetsberger ZT GmbH – das Architekturbüro Dipl. Ing. Dr. techn. Hans Scheutz, Ottensheimerstr. 70, 4040 Linz.

Da die Kosten für den gesamten Architekturwettbewerb relativ hoch sind, ist die Beschlussfassung und Verständigung des GR vorgesehen.

Die – bis dato bekannten – Kosten für die Vorbereitung und Durchführung des Architekturwettbewerbes stellen sich dar wie folgt:

Vorbereitung (Gebetsberger ZT GmbH) ca.	€ 3.300,00
Höhenvermessung (Frischling & Partner ZT KG)	€ 650,03
Geologisches Gutachten der mjp Ziviltechniker GmbH (Moser Jaritz)	€ 3.280,00
Wettbewerbsauslobung Architekturwettbewerb (Architekt Scheutz)	€ 25.000,00
Preisgeld Architekturwettbewerb ca.	€ 48.000,00
Sonstiges (Wettbewerbsplattform, Modelle, Tagespauschalen, Ausstellung, etc.) ca.	<u>€ 14.000,00</u>
netto	€ 94.230,03
zzgl. USt	<u>€ 18.846,01</u>
brutto	<u><u>€ 113.076,03</u></u>

Der Obmann des Finanzausschusses, **Bgm. Ferdinand Aigner**, stellt aufgrund des positiven Beratungsergebnisses in der Sitzung des Finanzausschusses am 31. August 2021 folgenden

Antrag,

der Firma Architekturbüro Dipl. Ing. Dr. techn. Hans Scheutz, Ottensheimerstr. 70, 4040 Linz, auf der Grundlage des

Angebots vom 30.08.2021, als Best- und Billigstbieter mit einer Gesamtauftragssumme in Höhe von € 30.000,-- (inkl. MwSt.) den Auftrag für die Auslobung und Durchführung des Architekturwettbewerbes für das BV Neubau Attergauer Seniorenheim

zu erteilen.

Debatte:

Bgm. Ferdinand Aigner teilt mit, dass mittels Wohnbauförderungsdarlehen 50% der Gesamtsumme abgedeckt werden kann. Weiters erhält die Gemeinde St. Georgen i. A. eine Förderung iHv 30% der Gesamtsumme von der Abteilung für Soziales. Diese werden allerdings auf 25 Jahresraten ausbezahlt. Das heißt, die Marktgemeinde muss das gesamte Seniorenheim mittels eines Darlehens vorfinanzieren.

GV Franz Schneeweiß stellt klar, dass für die FPÖ Fraktion wichtig ist, was mit dem Bestandsgebäude passiert. Dies muss auch wirtschaftlich bestmöglich verwertet werden. Es ist wichtig, dass dieses Projekt klaren Regeln folgt.

GR Mathias Herzog erkundigt sich, ob bei Finanzierung des APH mittels Darlehens, dann in absehbarer Zeit dennoch mit der Schulsanierung/dem Schulneubau begonnen werden kann.

Bgm. Ferdinand Aigner stellt klar, dass es zwei Möglichkeiten gibt. Die eine ist, wie es bspw. auch die Marktgemeinde Vöcklamarkt gemacht hat, dass man die ganze Verantwortung an den SHV abgibt, das kommt ganz klar für das Attergauer Seniorenheim nicht in Frage. Es gibt die Möglichkeit der Finanzierung mittels eines Mietkaufmodells, was derzeit geprüft wird. Wenn dies aus steuerlicher Sicht durchführbar ist, wird er die Mitglieder des Gemeinderates entsprechend in Kenntnis setzen.

GR Martin Plackner möchte wissen, welchen Zeitplan es für den Architekturwettbewerb gibt.

Bgm. Ferdinand Aigner teilt mit, dass der Architekturwettbewerb bald starten wird. Wenn Herr Dr. Scheutz den Auftrag erhält, wird er die notwendigen Vorkehrungen treffen. Danach sind die Unterlagen für den Architekturwettbewerb nochmals dem Land Oö. zur abschließenden Prüfung vorzulegen. Dann erfolgt das EU-weite, zweistufige Ausschreibungsverfahren. Von den eingelangten Bewerbungen werden 12 – 15 Architekten ausgewählt, welche in die 2. Runde gelangen. Es sollen auch in der ersten Stufe nicht nur Referenzlisten herangezogen, sondern sollen auch da bereits Entwürfe eingereicht werden. So sollen auch junge Architekt eine Chance haben. Herr Ing. Thomas Hofinger und Herr DI Lukas Gebetsberger möchten diese Vorgehensweise und wurde diese auch mit der Kommission erörtert.

Keine weiteren Wortmeldungen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss: einstimmig angenommen

TOP 06. Beschlussfassung einer Kreditüberschreitung gemäß § 79 Abs. 2 Oö. GemO 1990 für die Anschaffung eines Kommunalfahrzeuges

Bgm. Ferdinand Aigner informiert, dass vor der Beschlussfassung des Finanzierungsplanes für die Gewährung einer Bedarfszuweisung für die Anschaffung eines Kommunalfahrzeuges gemäß § 79 Abs. 2 Oö. GemO 1990 die Beschlussfassung einer Kreditüberschreitung durch den Gemeinderat notwendig ist, da das investive Einzelvorhaben „Kommunalfahrzeuge / Zusatzgeräte (ab 2006)“ im Voranschlag 2021 mit € 150.000,00 budgetiert wurde und jetzt laut vorliegendem Angebot der Firma Schneeweiß Landtechnik – Metallbau, St. Georgen i. A. € 197.640,00 inklusive Mehrwertsteuer kosten wird. Da das neue Fahrzeug zu 75% für Kanalarbeiten verwendet wird, werden 75% der Vorsteuern in Abzug gebracht. Die Kosten belaufen sich daher auf € 172.935,00. Im Nachtragsvoranschlag 2021 wird das investive Einzelvorhaben entsprechend korrigiert werden.

Bgm. Ferdinand Aigner stellt daher folgenden

Antrag:

Die Kreditüberschreitung gemäß § 79 Abs. 2 Oö. GemO 1990 in Höhe von € 22.935,00 anlässlich der Anschaffung eines Kommunalfahrzeuges zu beschließen.

Debatte:

Keine Wortmeldung.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

einstimmig angenommen

TOP 07. Beschlussfassung des Finanzierungsplanes für die Anschaffung eines Kommunalfahrzeuges

Bgm. Ferdinand Aigner informiert, dass für die Anschaffung eines Kommunalfahrzeuges (BOKI) entsprechend dem Schreiben des Amtes der OÖ. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales (GZ: IKD-2020-37406/9-Wob) vom 02.09.2021 der Finanzierungsplan für die Gewährung einer Bedarfszuweisung zu beschließen ist.

Bgm. Ferdinand Aigner stellt daher folgenden

Antrag:

Der Finanzierungsplan für das Projekt „Kommunalfahrzeug – Ankauf Schmalspurfahrzeug“ wird wie folgt genehmigt:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2021	Gesamt in Euro
Eigenmittel der Gemeinde	20.362	20.362
Haushaltsrücklagen	61.088	61.088
BZ - Projektfonds	91.800	91.800
Summe in Euro	173.250	173.250

Debatte:

GR Martin Plackner möchte wissen, ob es sich dabei um echte BZ-Mittel handelt oder ob diese Mittel aus einem Sonderfonds bereitgestellt werden.

Bgm. Ferdinand Aigner stellt klar, dass es sich um echte BZ-Mittel handelt.

Keine weiteren Wortmeldungen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

einstimmig angenommen

TOP 08. Kommunalfahrzeug:

- a) **Auftragsvergabe über den Ankauf und die Lieferung eines Kommunalfahrzeuges; Beschlussfassung**
- b) **Auftragsvergabe über die Rücknahme der Altmaschinen; Beschlussfassung**

GV Franz Schneeweiß verlässt wegen Befangenheit den Saal – 20:17 Uhr

- a) **Auftragsvergabe über den Ankauf und die Lieferung eines Kommunalfahrzeuges; Beschlussfassung**

Bgm. Ferdinand Aigner informiert:

Für das bestehende Kommunalfahrzeug „BOKI-Mobil“ erhält die Gemeinde nur mehr einmalig die Plakette für die § 57a-KFG-Überprüfung. Daher ist die Anschaffung eines neuen Kommunalfahrzeuges erforderlich.

Es wurden unverbindliche Angebote mehrerer Hersteller und mehrerer Fahrzeugtypen eingeholt und detailliert geprüft. Die Fahrzeuge wurden auch vorgeführt und getestet.

Nach zahlreichen Besprechungen unter Beiziehung der Mitarbeiter des Bauhofes wurden drei mögliche Fahrzeugtypen, welche für die vom Bauhof zu verrichtenden Arbeiten entsprechend ausgestattet sind, ausgewählt:

- Multicar C HK D
- BOKI HY 1252
- Holder Muvo

Sowohl das KFZ „Multicar C HK D“ als auch das KFZ „Holder Muvo“ sind bei der BBG (Bundesbeschaffung GmbH) gelistet und können bei der BBG erworben werden.

Der Marktgemeinde St. Georgen i. A. lagen – unverbindliche – Angebote folgender Lieferanten vor:

Multicar HK Euro 6:

- Fa. Stangl Reinigungstechnik GmbH vom 29.07.2021 iHv € 198.000,00
- Fa. Schneeweiss Landtechnik – Metallbau vom 26.08.2021 iHv € 197.640,00

Boki HY 1252:

- Fa. Reform-Werke Bauer & Co Ges.m.b.H. vom 22.05.2021 iHv € 238.700,88
- Fa. Reform-Werke Bauer & Co Ges.m.b.H. vom 24.08.2021 iHv € 231.500,88
- Fa. Wachter e. U. vom 25.08.2021 iHv € 239.882,88
- Fa. Schneeweiss Landtechnik – Metallbau vom 26.08.2021 iHv € 214.000,00

Holder Muvo:

- Fa. Esch-Technik Maschinenhandels GmbH vom 06.07.2021 iHv € 188.010,25

Es hat sich herausgestellt, dass das KFZ „Multicar C HK D“ mit Mäh-Saugkombination, Tanksystem, Schneepflug, Streugerät, Schneestangensetzgerät und Kipper das qualitativ hochwertigste Fahrzeug ist und sich dieses am besten für die in der Gemeinde St. Georgen i. A. zu verrichtenden Arbeiten geeignet ist.

Das KFZ „Multicar C HK D“ ist zwar teurer als das KFZ „Holder Muvo“, jedoch sprechen u.a. folgende Gründe für eine Anschaffung des „Multicar C HK D“:

- bessere Hydraulikanlage mit Pumpe neuester Technik, bessere Federung, bessere Bereifung (16 Zoll anstelle 15 Zoll), Mähcontainer mit Räder und somit besseres Handling, Mähwerk mit 4 Messer anstelle von 3 beim MUVO, somit besseres Schneidergebnis, Tanksystem mit Mitteldruckpumpe bietet Vorteile bei Reinigungsarbeiten, Kipper mit Stahlboden ist langlebiger, Fixer Aufbau beim HACO erspart Zeit beim Umbau und Lagerplatz etc.;

- Kostenersparnis und Sicherheit bei Serviceleistungen, da sich die Zentrale in Straßwalchen befindet und der Servicetechniker in der Nachbargemeinde wohnt, wodurch auch eine schnelle Ersatzteilbeschaffung und Reparatur gewährleistet werden kann;
- auf Rückfragen bei den Gemeinden Zell am See und Taxenbach haben die Gemeinden jeweils bestätigt, dass sie hinsichtlich Qualität und Service mit dem „Holder MUVO“ (der Fa. Esch-Technik GmbH) nicht zufrieden sind und in beiden Fällen offensichtlich jeweils rund 4 Wochen für eine Reparatur benötigt wurden, ohne genaue Hintergründe zu kennen.

Unter Berücksichtigung der – im nächsten Unterpunkt noch zu beschließenden – Rückgabe der Altgeräte ergeben sich folgende Gesamtkosten im Vergleich:

- Multicar C HK D: € 197.640,00 abzgl. Rückgabe iHv € 14.900,00 = **€ 182.540,00**
- Holder MUVO: € 188.010,25 abzgl. Rückgabe iHv € 4.800,00 = **€ 183.210,25**

In diesem Fall überwiegen die oben angeführten, erheblichen technischen Vorteile des Multicar C HK D den marginalen Preisvorteil des Holder Muvo.

Vorgesehen ist der Kaufvertragsabschluss mit der BBG als Vertragspartner, womit ein gesetzeskonformes Vergabeverfahren gem. BVergG 2018 gewährleistet ist.

Das Kommunalfahrzeug „Multicar C HK D, 4 x 2 samt Zubehör“ wird lt. Angebot vom 26.08.2021 der Fa. Schneeweiss Landtechnik – Metallbau, Stelzhamerstraße 2, 4880 St. Georgen i. A., zu einem Preis iHv € 197.640,00 angeboten, womit sich die Fa. Schneeweiss als Bestbieter ergibt und soll daher die Lieferung des Kommunalfahrzeuges über dieses Unternehmen erfolgen (da dieses Unternehmen bei der BBG als Sublieferant gelistet ist).

Zur Finanzierung des Kommunalfahrzeuges:

Der Eigenanteil der Gemeinde St. Georgen im Attergau soll zu 75% aus der Abwasserbeseitigungsanlagerücklage finanziert werden, da das Fahrzeug hauptsächlich für Kanalarbeiten verwendet werden wird. Die restlichen 25% werden aus dem ordentlichen Haushalt finanziert.

Da im Voranschlag 2021 das investive Einzelvorhaben mit € 150.000,00 berücksichtigt wurde, war vor Beschlussfassung des Finanzierungsplanes im Gemeinderat eine Kreditüberschreitung gemäß § 79 Oö. GemO 1990 zu beschließen.

Die finanziellen Mittel der Gemeinde sind dafür vorhanden. Im Nachtragsvoranschlag 2021 wird dann das investive Einzelvorhaben entsprechend korrigiert werden.

Nach Beratung und einstimmiger, positiver Beschlussfassung in der Sitzung des Finanzausschusses vom 31.08.2021 stellt der **Obmann des Finanzausschusses, Bgm. Ferdinand Aigner**, folgenden

Antrag,

der Gemeinderat möge an die Bundesbeschaffung GmbH den Auftrag lt. Angebot der Firma Schneeweiss Landtechnik – Metallbau, Stelzhamerstraße 2, 4880 St. Georgen i. A. vom 26.08.2021 über das KFZ „Multicar C HK D mit Mäh-Saugkombination, Tanksystem, Pflug, Streuer und Schneestangenbohrgerät“ zu einem Angebotspreis von € 197.640,00 (inkl. USt) erteilen.

Debatte:

GR Martin Plackner hält fest, dass es für ihn nicht nachvollziehbar ist, weshalb die Fa. Schneeweiß Landtechnik – Metallbau derart um die Vergabe dieses Auftrages kämpft, da es für ihn nicht wirtschaftlich zu sein scheint. Er erkundigt sich weiters, wie man mit der Tatsache umgeht, dass das Angebot für die Altgeräte kein verbindliches Angebot ist.

Bgm. Ferdinand Aigner stellt klar, dass ihm die Hintergründe für die Anbotlegung der Fa. Schneeweiß Landtechnik – Metallbau nicht bekannt sind. Jedenfalls hat die BBG genaue Richtlinien zur Einhaltung des Bundesvergabegesetzes. Diese werden jedenfalls eingehalten.

GR Ing. Johann Wintereder teilt mit, dass es sich bei der Anbotlegung durch die Fa. Schneeweiß um eine handelsübliche Vorgehensweise handelt.

Bgm. Ferdinand Aigner erklärt, dass das Altgerät bei der Fa. Schneeweiß zur § 57a-KFG-Überprüfung gestanden ist. Daher ist dieses Unternehmen in Kenntnis des derzeitigen Zustandes. Mit dem Erhalt des Neugerätes ist – voraussichtlich – im Dezember 2021 zu rechnen.

Keine weiteren Wortmeldungen.

Über den Antrag a) ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

einstimmig angenommen

(GV Franz Schneeweiß ist bei der Abstimmung nicht anwesend)

b) Auftragsvergabe über die Rücknahme der Altmaschinen; Beschlussfassung

Bgm. Ferdinand Aigner berichtet:

Neben dem unter a) genannten Angebot hat die Fa. Schneeweiss Landtechnik – Metallbau mit Angebot vom 26.08.2021 die Rücknahme der Altmaschinen (Grundgerät BOKI-Mobil HY 1250 mit Zubehör bestehend aus: Schneeschild, Mähwerk, Absaugebox, Eismaschine und Erdbohrgerät) iHv € 14.900,-- angeboten.

Da ein vergleichbarer Preis auf dem freien Markt wohl nicht zu erzielen sein wird bzw. nur unter erheblichem Mehraufwand, ist vorgesehen, dieses Angebot anzunehmen.

Nach Beratung und einstimmiger, positiver Beschlussfassung in der Sitzung des Finanzausschusses vom 31.08.2021 stellt der **Obmann des Finanzausschusses, Bgm. Ferdinand Aigner, folgenden**

Antrag,

der Gemeinderat möge das Angebot der Firma Schneeweiss Landtechnik – Metallbau, Stelzhamerstraße 2, 4880 St. Georgen i. A. über die Rücknahme von Altmaschinen lt. Angebot vom 26.08.2021 iHv € 14.900,-- (brutto) annehmen und den Auftrag erteilen.

Debatte:

Keine Wortmeldung.

Über den Antrag b) ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

einstimmig angenommen

(GV Franz Schneeweiß ist bei der Abstimmung nicht anwesend)

GV Franz Schneeweiß nimmt wieder an der Sitzung teil – 20:33 Uhr

TOP 09. Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Eigentümer der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage des Ärzte- und Therapiezentrums und einem teilnehmenden Berechtigten über die Stromlieferung und den Strombezug aus der PV-Anlage; Beschlussfassung

Bgm. Ferdinand Aigner, informiert:

Bereits in den GR-Sitzungen vom 10.11.2020, 15.12.2020 und 26.01.2021 wurden die für den Betrieb und die Versorgung mit Energie aus der PV-Anlage erforderlichen Verträge abgeschlossen.

Gemäß EIWOG 2010 idGF ist der Abschluss eines Vertrages zwischen der Marktgemeinde St. Georgen i. A., als Betreiberin der PV-Anlage und den Mietern, als teilnehmende Berechtigte erforderlich.

Alle Ärzte und Therapeuten haben bereits die obgenannte Vereinbarung unterfertigt (Beschlussfassung in den GR-Sitzungen vom 15.12.2020 und 26.01.2021).

Hinsichtlich des Pfarrcaritaskindergartens wurde nun mit der Pfarre St. Georgen i. A. einvernehmlich vereinbart, ebenfalls eine entsprechende Vereinbarung abzuschließen.

Bgm. Ferdinand Aigner stellt, da eine Kopie der Vereinbarung jeder Fraktion vor der Sitzung vollinhaltlich zur Verfügung gestellt wurden und somit der Inhalt jedem Gemeinderat bekannt ist, den

GR Caroline Seber verlässt Saal 20:34

Geschäftsantrag,

auf das Verlesen der Vereinbarung zu verzichten und diese als wichtigen Bestandteil des Beschlusses der Verhandlungsschrift über die öffentliche Sitzung vom 14. September 2021 beizulegen.

Debatte:

Keine Wortmeldung.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

einstimmig angenommen

(GR Caroline Seber ist bei der Abstimmung nicht anwesend)

Der Obmann des Umweltausschusses, GV Franz Schneeweiß, stellt folgenden

Antrag,

die vorliegende Vereinbarung zwischen der Marktgemeinde St. Georgen i. A., als Eigentümerin der PV-Anlage und dem Pfarrcaritaskindergarten St. Georgen i. A., vertr. durch die Pfarre St. Georgen i. A., Attergaustraße 20, 4880 St. Georgen i. A., als teilnehmende Berechtigte, zu genehmigen.

Debatte:

GR Martin Plackner erkundigt sich, warum dieser Vertrag erst jetzt abgeschlossen wird.

Bgm. Ferdinand Aigner teilt mit, dass ursprünglich angedacht wurde, nur ein Arbeitsübereinkommen mit der Pfarre abzuschließen, wonach Träger des Kindergartens die Gemeinde bleiben soll. Geführt hätte der Kindergarten dann von der Pfarrcaritas werden sollen. Aus steuerlichen Gründen (Berechtigung zum Vorsteuerabzug) war es jedoch in der Folge erforderlich, einen Bestandsvertrag mit der Pfarre abzuschließen. Da nun doch ein Miet- bzw. Pachtverhältnis zwischen Marktgemeinde und Pfarre vorliegt, war in der Folge auch die gegenständliche Vereinbarung, die zur Unterzeichnung zudem längere Zeit im Pfarramt verblieben ist, abzuschließen.

Keine weiteren Wortmeldungen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

einstimmig angenommen

(GR Caroline Seber ist bei der Abstimmung nicht anwesend)

TOP 10. Abschluss eines Gestattungsvertrages zur Sondernutzung zwischen der Marktgemeinde St. Georgen i. A. und der Nahwärme Attergau Greenstar GmbH; Beschlussfassung

Bgm. Ferdinand Aigner informiert:

Die Nahwärme Attergau Greenstar GmbH, Attergaustraße 67, 4880 St. Georgen i. A., wird ein Biomasseheizwerk samt umfangreichem Leitungsnetz im Gemeindegebiet der Marktgemeinde St. Georgen i. A. errichten und betreiben. Der Bau und die Inbetriebnahme der Anlage sollen noch vor der Heizsaison 2022/23 erfolgen.

Mit GR-Beschluss vom 26. Jänner 2021 wurde der Anschluss aller gemeindeeigenen Gebäude an das Leitungsnetz der Nahwärme Attergau Greenstar GmbH genehmigt.

Der Gestattungsvertrag zur Sondernutzung gem. § 7 StrG 1991 idgF soll nun die rechtliche und technische Grundlage für die Errichtung und den Betrieb des umfangreichen Leitungsnetzes – welches über bzw. in öffentlichem Gut verlaufen wird – darstellen.

Mit dieser Sondernutzungsvereinbarung wird die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung der öffentlichen Straße durch Einrichtungen auf, unter oder über der Straße gewährt. Mit diesem Gestattungsvertrag erklärt sich die Straßenverwaltung daher bereit, der Nahwärme Attergau Greenstar GmbH die Benützung der vertragsgegenständlichen Grundstücke (gem. Rohrnetzplan der Ringhofer & Partner GmbH vom 06.09.2021, Anlage 1) zum Nutzungszweck der Verlegung einer Fernwärmeleitung zu gestatten.

Die Grabungsarbeiten für das Doppelrohrnetz sollen im September 2021 beginnen und die erste Ausbaustufe von ca. 9.000 lfm Leitung soll im Herbst 2022 abgeschlossen werden. Weitere Ausbaustufen sollen folgen.

Bgm. Ferdinand Aigner stellt, da eine Kopie des Gestattungsvertrages jeder Fraktion vor der Sitzung vollinhaltlich zur Verfügung gestellt wurde und somit der Inhalt jedem Gemeinderat bekannt ist, den

Geschäftsantrag,

auf das Verlesen des Gestattungsvertrages zu verzichten und diesen als wichtigen Bestandteil des Beschlusses der Verhandlungsschrift über die öffentliche Sitzung vom 14. September 2021 der Verhandlungsschrift beizulegen.

Debatte:

Keine Wortmeldung.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen folgender

Beschluss:

Dafür: 22 (Bgm. Ferdinand Aigner, Vzbgm. Maria Staufer, GV Friedrich Hofinger, GV Herbert Hamader, GR Franziska Windhager, GR Caro-

line Seber, GR Mag. sc. hum. Christoph Strobl, GR Paul Hemetsberger, GR Hannes Hofinger, GR Ing. Johann Wintereder, GR Mag. Wilhelm Auzinger, ErsGR Friedrich Trembl, ErsGR Franz-Karl Holzapfel, GV Franz Schneeweiß, GV Hermann Haberl, GR Johann Fischer, GR Norbert Liftingner, GR Maximilian Purrer jun., GR Matthias Herzog, ErsGR Otto Renner, GR Martin Plackner, GR Elfriede Brandl)

Dagegen: 2 (GR Sarah Maria Steiner, GR Wolfgang Eder)

Enthaltung: 0

Aufgrund des Beratungsergebnisses des Infrastrukturausschusses stellt **Bgm. Ferdinand Aigner** den

Antrag,

den vorliegenden Gestattungsvertrag mit der Nahwärme Attergau Greenstar GmbH, Attergaustraße 67, 4880 St. Georgen i. A. gem. § 7 Oö. Straßengesetz 1991 idgF, zu genehmigen.

Debatte:

GR Johann Fischer bedankt sich, dass seine Anregungen, die er im Zuge der Vorberatung im Infrastrukturausschuss vorgetragen hat, aufgenommen wurden.

GR Martin Plackner teilt mit, dass der Vertrag grundsätzlich passt. Er kennt jedoch den, in der Präambel dargestellten, Entschluss nicht. Wenn dies nun in dieser GR-Sitzung beschlossen wird, ist das, aus seiner Sicht, verbindlich. Im Vertrag steht das die Gemeinde mittelfristig die Versorgung auf fossilfreie Stoffe umstellen möchte.

Bgm. Ferdinand Aigner teilt mit, dass die Gemeinde dies zum Schutz der Umwelt macht.

GR Martin Plackner möchte wissen, ob dies ein Grundsatzbeschluss ist.

Bgm. Ferdinand Aigner hält fest, dass die Präambel grundsätzlich keine unmittelbare Rechtsverbindlichkeit hat, sie dient aber der Auslegung des Vertrages. Es ist daher eine Absichtserklärung, die ernst zu nehmen ist, jedoch nicht rechtsverbindlich ist, also keinen Grundsatzbeschluss darstellt.

GV Franz Schneeweiß teilt mit, St. Georgen ist eine Klimabündnisgemeinde und in der Präambel der Klimabündnisgemeinden stehen auch Absichtserklärungen, daher diese Erklärung im Vertrag.

Bgm. Ferdinand Aigner hält fest, dass sich voraussichtlich viele Häuser anschließen werden und man jetzt bereits sieht, dass es die Leute im Ort ernst nehmen.

GR Paul Hemetsberger erkundigt sich, ob tatsächlich das Heizwerk beim Kirchenwirt stillgelegt werden wird und ob der Heizkessel tatsächlich bereits ausgebaut wurde.

Bgm. Ferdinand Aigner stellt klar, dass sich der Maschinenring und Herr Martin Häupl nicht einigen konnten. Er teilt weiters mit, dass es eine gewerberechtliche Verhandlung gegeben hat, da ein Heizomatofen ohne Pufferspeicher eingebaut wurde. Dieser Ofen wurde ausgebaut und wird anstatt dessen ein neuer Ofen mit Puffer verbaut.

GR Paul Hemetsberger möchte wissen, ob die Heizung, wie auch die Lieferanten, bestehen bleiben.

Bgm. Ferdinand Aigner bejaht dies.

GR Martin Plackner erkundigt sich, ob eine bestimmte Person in der Bauabteilung für die Abwicklung und Koordination dieses Projektes zuständig sein wird.

Bgm. Ferdinand Aigner befürwortet dies grundsätzlich, hält aber auch fest, dass vor allem der Wassermeister sehr entscheidend eingebunden und auch er selbst sich verstärkt einbringen wird.

Keine weiteren Wortmeldungen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen folgender

Beschluss:		
Dafür:	22	(Bgm. Ferdinand Aigner, Vzbgm. Maria Staufer, GV Friedrich Hofinger, GV Herbert Hamader, GR Franziska Windhager, GR Caroline Seber, GR Mag. sc. hum. Christoph Strobl, GR Paul Hemetsberger, GR Hannes Hofinger, GR Ing. Johann Wintereder, GR Mag. Wilhelm Auzinger, ErsGR Friedrich Tremel, ErsGR Franz-Karl Holzapfel, GV Franz Schneeweiß, GV Hermann Haberl, GR Johann Fischer, GR Norbert Liftingner, GR Maximilian Purrer jun., GR Matthias Herzog, ErsGR Otto Renner, GR Martin Plackner, GR Elfriede Brandl)
Dagegen:	2	(GR Sarah Maria Steiner, GR Wolfgang Eder)
Enthaltung:	0	

TOP 11. Auflassung bzw. Verlegung öffentliches Gut (Teilbereich Gst. 4182/6); Beschlussfassung

- a) Verordnung über die Auflassung; Beschlussfassung**
- b) Verordnung über die Neuwidmung; Beschlussfassung**

Zu a) Verordnung über die Auflassung:

Bgm. Ferdinand Aigner informiert:

Mit Schreiben vom 12. Februar 2021 hat Frau Nina Drack, Gallnbrunn 8, 4851 Gampern, um die Auflassung eines Teilstückes des öffentlichen Gutes Nr. 4182/6 angesucht.

- Verlesung des folgenden Ansuchens von Frau Nina Drack vom 12.02.2021:

Nina Drack
Gallnbrunn 8
4851 Gampern

Eingel.	12. Feb. 2021	
Zahl		Blg.

~~Zur Kenntnis genommen!~~
~~Der Bürgermeister~~



12 02 2021

Gemeinde St. Georgen
Attergaustraße 21
4880 St. Georgen

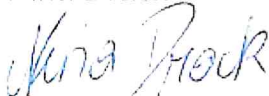
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bitten Sie, die Grundstücke aus der Liegenschaft EZ 1661KG 50011 in St. Georgen im Attergau aus der beiliegenden Lageskizze eingezeichneten Teilflächen aus Grundstücken 3624/11 im Ausmaß von ca 688m² und den Grundstücken 3633/1 und 3624/9 im Gesamtmaß von ca. 849m² insgesamt 1537m² für Tankstellenerweiterung umzuwidmen.

Weiteres bitten wir Sie den durchführenden Radweg lt Skizze an den Grundstücksrand zu verlegen. Die aus dem Grundstückstausch differierende Fläche von ca. 45 m² würde ich zur Verfügung stellen.

Mit freundlichen Grüßen

Nina Drack



Das betroffene Straßenstück ist eine öffentliche Straße und dem Gemeingebrauch gewidmet. Um ein Teilstück eines öffentlichen Gutes veräußern bzw. tauschen zu können, muss dieses zuvor aufgelassen werden und in Gemeindegut übergehen.

Es wurde gemäß § 11 Abs 6 Oö. Straßengesetz 1991 ein Ermittlungsverfahren durchgeführt wobei die unmittelbar betroffenen Grundeigentümer nachweislich verständigt wurden und die Planunterlagen durch vier Wochen bei der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau zur öffentlichen Einsicht auflagen.

Während des durchgeführten Planauflageverfahrens wurde keine Stellungnahme beim Marktgemeindeamt eingebracht.

Aufgrund des positiven Beratungsergebnisses und des Beschlusses des Infrastrukturausschusses vom 06. September 2021 stellt **Bgm. Ferdinand Aigner** – unter der Bedingung, dass die Kosten der Weg- und Leitungsumlegung von der Antragstellerin getragen werden – den

Antrag:

a)

folgende

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Georgen i.A. vom 14. September 2021
über

die Auflassung eines Teilstückes des öffentlichen Weges Nr. 4182/6

zu beschließen. Gemäß §§ 40 Abs. 2 Zi. 4 und 43 Oö. Gemeindeordnung 1990 idgF sowie § 11 Abs. 3 Oö. Straßengesetz 1991 idgF, wird verordnet:

Art. I

Die Marktgemeinde St. Georgen i.A. beabsichtigt die Auflassung eines Teilstückes der Gemeindestraße, öffentliche Wegparzelle Nr. 4182/6, EZ 1775, Grundbuch 50011 St. Georgen i.A.

Art. II

Die genaue Lage (gelb dargestellt) ist aus dem blgd. Lageplan vom 24.03.2021, ersichtlich, der beim Marktgemeindeamt St. Georgen i.A. während der Amtsstunden von jedermann eingesehen werden kann und auch vor Erlassung dieser Verordnung durch 4 Wochen im Marktgemeindeamt St. Georgen i.A. zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt ist.

Art. III

Das im Ordnungsplan gelb dargestellte Straßenteilstück wird wegen mangelnder Verkehrsbedeutung gemäß § 11 Abs. 3 Oö. Straßengesetz 1991 als Gemeindestraße aufgelassen.

Art. IV

Diese Verordnung wird gemäß § 94 Oö. Gemeindeordnung 1990 durch 2 Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Debatte:

GR Martin Plackner möchte wissen, ob das Bauvorhaben für die Gemeinde kostenneutral ist.

Bgm. Ferdinand Aigner bestätigt dies ausdrücklich.

GR Martin Plackner erkundigt sich, ob es seitens der Landesstraßenverwaltung – der Straßenmeisterei Mondsee – Probleme geben könnte.

Bgm. Ferdinand Aigner teilt mit, dass dies derzeit noch nicht bekannt ist. Dies wird sich in Gewerbe- und oder Bauverhandlungen herausstellen.

Keine weiteren Wortmeldungen.

Über den Antrag a) ergeht per Handzeichen der

Beschluss:
einstimmig angenommen

Zu b) Verordnung über die Neuwidmung:

Der Teilbereich der neuen Wegparzelle, wie im Lageplan vom 24.03.2021 orange dargestellt, soll als eine öffentliche Straße und dem Gemeingebrauch gewidmet werden.

Es wurde gemäß § 11 Abs 6. Oö. Straßengesetz 1991 ein Ermittlungsverfahren durchgeführt, wobei die unmittelbar betroffenen Grundeigentümer nachweislich verständigt wurden und die Planunterlagen vier Wochen hindurch bei der Marktgemeinde St. Georgen i. A. zur öffentlichen Einsicht auflagen.

Während des durchgeführten Planauflageverfahrens wurde folgende Stellungnahme beim Marktgemeindeamt eingebracht.

- **Verlesung der nachfolgenden Stellungnahme von Herr Franz Meergraf, Thern 10, 4880 St. Georgen i. A., vom 07.07.2021:**

FRANZ MEERGRAF

7.7.2021

STELLUNGSNAMEN

ZUFHART - RADWEG

Zufahrt muss stets frei bleiben von jeglichen Fahrzeugen.

Der Radweg muss einen Abstand zur Zufahrt aufjungs 2 m - 1½ m betragen. Zwischen Radweg und Fehrt sollte ein Schotterband sein. Ein Zaun entlang des Radweges wird unumgänglich.

Zur Winterzeit Schneeräumung - Vernehmungen muss genügend Platz vorhanden sein.

F. Meergraf

Die Widmung als Verkehrsfläche der Gemeinde hat durch Verordnung des Gemeinderates zu erfolgen.

Aufgrund des positiven Beratungsergebnisses und des Beschlusses des Infrastrukturausschusses vom 06. September 2021 stellt **Bgm. Ferdinand Aigner** – unter der Bedingung, dass die Kosten der Weg- und Leitungsumlegung von der Antragstellerin getragen werden – den

Antrag:

b)

Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Georgen i. A. möge nachstehende

Verordnung

genehmigen:

Gemäß §§ 40 Abs. 2 Zi. 4 und 43 Oö. Gemeindeordnung 1990 idgF sowie § 11 Abs. 1 Oö. Straßengesetz 1991 idgF, wird verordnet:

Art. I

Die Marktgemeinde St. Georgen i. A. beabsichtigt die Widmung eines Teilbereiches der öffentlichen Wegparzelle (wie im Lageplan vom 24.03.2021 orange dargestellt) und wird diese als Gemeindestraße gemäß § 8 (2) Z 1 Oö. Straßengesetz 1991 idgF, einreihen.

Art. II

Die genaue Lage der öffentlichen Wegparzelle ist aus dem angeschlossenen Lageplan vom 24. März 2021 ersichtlich, welcher beim Marktgemeindeamt St. Georgen i. A. während der Amtsstunden von jedermann eingesehen werden kann und auch vor Erlassung dieser Verordnung vier Wochen hindurch im Marktgemeindeamt St. Georgen i. A. zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt ist.

Art. III

Der im Lageplan in oranger Farbe dargestellte Teilbereich der öffentlichen Wegparzelle dient vorwiegend als Rad- und Gehweg

Art. IV

Diese Verordnung wird gemäß § 94 Oö. Gemeindeordnung 1990 durch 2 Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Debatte:

Keine Wortmeldung.

Über Punkt b) des Antrages ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

einstimmig angenommen

TOP 12. Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 2.129; Einleitung des Verfahrens

Der **Obmann des Wirtschaftsausschusses, GV Friedrich Hofinger**, informiert:

Herr Michael Kiener, Mondseerstraße 2, 4880 St. Georgen im Attergau, hat mit Schreiben vom 16. Juni 2020 um die Änderung des Flächenwidmungsplanes von Grünland in Bauland Wohngebiet für das Grundstück Nr. 1867 angesucht. Er ist Eigentümer dieses Grundstückes mit einer Fläche von 5.824 m².

Mit dem Aktenvermerk vom 25. August 2020 wurde festgehalten, dass Herr Kiener ausdrücklich nicht möchte, dass das Verfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplanes eingeleitet wird und bis auf Weiters zurückgestellt und erst wieder auf seinen ausdrücklichen Wunsch weitergeführt werden soll.

Mit Telefonat vom 07. Juli 2021 gab Herr Kiener bekannt, dass das Flächenwidmungsplan-Änderungsverfahren reaktiviert werden soll.

Das Ansuchen vom 16.06.2020 wird verlesen.

Folgende Zusammenfassung der ortsplanerischen Stellungnahme des Ortsplaners DI Poppinger wird verlesen:

Aufgrund des positiven Beratungsergebnisses und des Beschlusses des Wirtschaftsausschusses vom 2. September 2021 stellt der **Obmann des Wirtschaftsausschusses, GV Friedrich Hofinger**, den

Antrag,

die Einleitung des Verfahrens zur Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 2.129 von „Grünland“ in Bauland „Wohngebiet“, auf der Grundlage des Planes vom 18. Juni 2020, GZ: 33/2002, des Ortsplaners Dipl. Ing. Poppinger zu genehmigen.

Debatte:

GR Martin Plackner möchte wissen, ob die Gemeinde ein Mitspracherecht besitzt, über die Vergabe der Wohnungen oder ob dies ausschließlich Herr Kiener entscheidet.

Bgm. Ferdinand Aigner stellt klar, dass vor der Beschlussfassung im GR noch Baulandsicherungs- und Infrastrukturkostenverträge abzuschließen sein werden. Auch ein Bebauungsplan wird voraussichtlich erforderlich sein. Es sind also noch einige Fragen offen, sodass vielleicht auch eine Vereinbarung über ein Mitspracherecht der Gemeinde bei der Wohnungsvergabe getroffen werden kann. Eine solche Lösung kann man sich sicher vorstellen.

GR Martin Plackner befürchtet, dass vermehrt Auswärtige, zur Begründung eines Zweitwohnsitzes, die Wohnungen erhalten könnten.

Bgm. Ferdinand Aigner, stellt klar, dass genau dies vermieden werden muss. Er bedankt sich für diese gute Anregung. Es muss zudem erst eine Wasserrechtsverhandlung – aufgrund der Thematik der Hang- und Oberflächenwässer – stattfinden

Keine weiteren Wortmeldungen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen folgender

Beschluss:

Dafür: 20 (Bgm. Ferdinand Aigner, GV Friedrich Hofinger, GV Herbert Hamader, GR Franziska Windhager, GR Caroline Seber, GR Mag. sc. hum. Christoph Strobl, GR Paul Hemetsberger, GR Hannes Hofinger, GR Mag. Wilhelm Auzinger, ErsGR Friedrich Tremml, ErsGR Franz-Karl Holzapfel, GV Franz Schneeweiß, GV Hermann Haberl, GR Johann Fischer, GR Norbert Liftinger, GR Maximilian Purrer jun., GR Matthias Herzog, ErsGR Otto Renner, GR Martin Plackner, GR Elfriede Brandl)

Dagegen: 0

Enthaltung: 2 (GR Sarah Maria Steiner, GR Wolfgang Eder)

(Vzbgm. Maria Staufer und GR Ing. Johann Wintereder sind bei der Abstimmung nicht anwesend.)

TOP 13. Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 2.134 samt ÖEK-Änderung 1.40; Beschlussfassung

Der **Obmann des Wirtschaftsausschusses, GV Friedrich Hofinger**, informiert:

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 20. April 2021 wurde das Verfahren für die Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1.40 sowie die Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 2.134 eingeleitet.

Nach durchgeführtem Kundmachungs- und Stellungnahmeverfahren liegen von folgenden Beteiligten Stellungnahmen vor.

Verlesung der Stellungnahmen:

- A1-Telekom vom 26. Mai 2021
- Energie AG – Netz OÖ (Strom / Gas - ÖEK) vom 1. Juni 2021
- Energie AG – Netz OÖ (Strom / Gas - FWP) vom 1. Juni 2021
- Wirtschaftskammer Oö. Vöcklabruck (ÖEK) vom 17. Juni 2021
- Wirtschaftskammer Oö. Vöcklabruck (FWP) vom 17. Juni 2021
- Amt der Oö. Landesregierung, Abt. Raumordnung vom 29. Juli 2021

mit Beilagen von den Abteilungen

- Wasserwirtschaft
- Regionsbeauftragter für Natur- und Landschaftsschutz
- Straßenneubau und -erhaltung
- Abteilung Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik (Luftreinhaltung)
- Umweltschutz

Mit Bescheid vom 17. August 2021 liegt eine wasserrechtliche Bewilligung der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck für die Geländeanhebung im Hochwasserabflussbereich vor.

Zum Thema Heizwerk - Standortalternativen hat Ortsplaner Dipl. Ing. Poppinger eine Stellungnahme vorgelegt.

Verlesung der Stellungnahme:

Stellungnahme

In Anbetracht einer negativen Stellungnahme des Landes Oberösterreich zum zweiten vorgelegten Standort (innerhalb der Umfahrung) wird Folgendes ausgeführt:

Die Standortvergleiche beziehen sich auf den derzeitigen Standort, innerhalb der Umfahrungsstraße, unweit nordwestlich der Firma Pichler Glas.

Es liegt ein Alternativvorschlag vor, der vorsieht, diese kommunale Einrichtung im Bereich des neuen Gewerbeparks unterzubringen.

Dieser Gewerbepark liegt ebenfalls innerhalb der Umfahrung, unweit südöstlich des gegenständlichen Standorts.

Im Bereich des Gewerbeparks ist das Objekt des Heizwerkes bebauungsintegriert gelegen, währenddem der derzeit innerhalb der Umfahrung gewählte Standort ein Solitärstandort ist.

Es ist allerdings so, dass im Bereich des derzeitigen Standortes, unweit westlich noch eine bauliche Entwicklung statt finden wird, womit hier jedenfalls von Zuwächsen bei den Abnehmern auszugehen ist. Dies gilt auch für den betrieblich genutzten Teil des Standortes.

Beim anderen Standort ist ein organisches Siedlungswachstum nicht zu erwarten, da sich hier insbesondere die ÖBB-Leitung hemmend an eine am Bestand anschließende Entwicklung anzusehen ist.

Die beiden Standorte unterscheiden sich hinsichtlich des Entwicklungspotenzials für betriebliche Zwecke erheblich, während der Standortraum des jetzt gewählten Heizwerk-Standortes nur noch sehr begrenzte gewerbliche Entwicklungsmöglichkeiten aufweist, ist dies beim anderen Standort anders.

Damit ist davon auszugehen, dass das Wachstum bei potenziellen Abnehmern beim derzeit gewählten Standort deutlich stärker sein wird als beim Standort Gewerkepark, überdies ist die Erreichbarkeit von öffentlichen Einrichtungen vom anderen Standort her auf kürzerem Wege umzusetzen bzw. zu gewährleisten.

Zusammenfassend ist daher auszuführen, dass der derzeit verfolgte Standort innerhalb der Umfahrung auch umgesetzt werden sollte.

Thalgau, am 23.06.2021

Poppinger Ziviltechniker KG
Ferd. Zuckerstätterstraße 42
5303 Thalgau
Tel.: 06235/5132

Vorausgesetzt wird, dass den Forderungen bezüglich Hochwasserschutz, Naturschutz und verkehrsmäßige Anbindung durch Herrn Häupl entsprochen wird.

A) Teil B – Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 1, Änderung Nr. 1.40

Aufgrund des positiven Beratungsergebnisses und des Beschlusses des Wirtschaftsausschusses vom 2. September 2021 stellt der **Obmann des Wirtschaftsausschusses, GV Friedrich Hofinger**, den

Antrag,

die Änderung Nr. 40 des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1, auf der Grundlage des Planes vom 29. März 2021, GZ: 33/2104, des Ortsplaners Dipl. Ing. Poppinger zu genehmigen.

Debatte:

Keine Wortmeldung.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen folgender

Beschluss:

Dafür:	22	(Bgm. Ferdinand Aigner, Vzbgm. Maria Staufer, GV Friedrich Hofinger, GV Herbert Hamader, GR Ing. Johann Wintereder, GR Franziska Windhager, GR Caroline Seber, GR Mag. sc. hum. Christoph Strobl, GR Paul Hemetsberger, GR Hannes Hofinger, GR Mag. Wilhelm Auzinger, ErsGR Friedrich Tremel, ErsGR Franz-Karl Holzapfel, GV Franz Schneeweiß, GV Hermann Haberl, GR
---------------	-----------	--

Johann Fischer, GR Norbert Liftinger, GR Maximilian Purrer jun.,
GR Matthias Herzog, ErsGR Otto Renner, GR Martin Plackner,
GR Elfriede Brandl)

Dagegen: 2 (GR Sarah Maria Steiner, GR Wolfgang Eder)

Enthaltung: 0

B) Teil A – Flächenwidmungsplan Nr. 2, Änderung Nr. 134

Aufgrund des positiven Beratungsergebnisses und des Beschlusses des Wirtschaftsausschusses vom 2. September 2021 stellt der **Obmann des Wirtschaftsausschusses, GV Friedrich Hofinger**, den

Antrag,

die Änderung Nr. 134 des Flächenwidmungsplanes Nr. 2, auf der Grundlage des Planes vom 29. März 2021, GZ: 33/2104, des Ortsplaners Dipl. Ing. Poppinger zu genehmigen.

Debatte:

Keine Wortmeldung.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen folgender

Beschluss:

Dafür: 22 (Bgm. Ferdinand Aigner, Vzbgm. Maria Staufer, GV Friedrich Hofinger, GV Herbert Hamader, GR Ing. Johann Wintereder, GR Franziska Windhager, GR Caroline Seber, GR Mag. sc. hum. Christoph Strobl, GR Paul Hemetsberger, GR Hannes Hofinger, GR Mag. Wilhelm Auzinger, ErsGR Friedrich Treml, ErsGR Franz-Karl Holzapfel, GV Franz Schneeweiß, GV Hermann Haberl, GR Johann Fischer, GR Norbert Liftinger, GR Maximilian Purrer jun., GR Matthias Herzog, ErsGR Otto Renner, GR Martin Plackner, GR Elfriede Brandl)

Dagegen: 2 (GR Sarah Maria Steiner, GR Wolfgang Eder)

Enthaltung: 0

TOP 14. Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 2.133 samt ÖEK-Änderung 1.39; Beschlussfassung

Der **Obmann des Wirtschaftsausschusses, GV Friedrich Hofinger**, informiert:

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 20. April 2021 wurde das Verfahren für die Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1.39 und die Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 2.133 eingeleitet.

Nach durchgeführtem Kundmachungs- und Stellungnahmeverfahren sowie Planaufgabe liegen von folgenden Beteiligten Stellungnahmen vor.

Verlesung der Stellungnahmen:

- A1-Telekom vom 28. Juni 2021
- Wirtschaftskammer OÖ. Vöcklabruck vom 9. Juli 2021
- Energie AG – Netz OÖ, Erdgas / Strom vom 2. August 2021 (ÖEK)
- Amt der Oö. Landesregierung, Abt. Raumordnung vom 18. August 2021 mit Beilagen von den Abteilungen
 - Regionsbeauftragter für Natur- und Landschaftsschutz
 - Wasserwirtschaft
 - Gesamtverkehrsplanung und öffentlicher Verkehr
 - Straßenneubau und -erhaltung

Aufgrund der Stellungnahme des Sachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz wurde die Widmung Betriebsbaugebiet für den Bereich der neuen eigenständigen Betriebsfläche in direkter Lage an der Bahnlinie auf „Schutz- und Pufferzone im Bauland – Nutzung eingeschränkt auf E-Ladestation“ abgeändert.

A) Teil B – Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 1, Änderung Nr. 1.39

Aufgrund des positiven Beratungsergebnisses und des Beschlusses des Wirtschaftsausschusses vom 2. September 2021 stellt der **Obmann des Wirtschaftsausschusses, GV Friedrich Hofinger**, den

Antrag,

die Änderung Nr. 39 des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1, auf der Grundlage des Planes vom 26. Februar 2021, GZ: 33/2102, des Ortsplaners Dipl. Ing. Poppinger zu genehmigen.

Debatte:

GR Martin Plackner erkundigt sich, ob die kleinere, umzuwidmende Fläche Betriebsbaugebiet werden soll, bei welcher die Problematik mit dem Abstand zur Bahn besteht. Weiters, ob die Widmung nur die Errichtung und den Betrieb von Ladestationen zulässt, nicht jedoch die Errichtung von Gebäuden.

GV Friedrich Hofinger teilt mit, dass nur Ladestationen und keine Gebäude errichtet werden dürfen und ist grundsätzlich ein Abstand von 12 Metern zur Bahntrasse einzuhalten. Bei Bedarf kann bei der Bahngesellschaft beantragt werden, diesen Abstand unterschreiten zu dürfen. Die Ladestationen sollen beidseitig anschließbar sein. Diese kommen in die Mitte, sodass jeweils an der Vorder- und der Hinterseite ein Auto stehen kann. Acht Stationen mit insgesamt 16 Anschlussstellen sind geplant. Diese werden für den Deutschen Automobilverband gebaut, der schon dringend auf die Entscheidung wartet. Keine weiteren Wortmeldungen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:
einstimmig angenommen

B) Teil A – Flächenwidmungsplan Nr. 2, Änderung Nr. 133

Aufgrund des positiven Beratungsergebnisses und des Beschlusses des Wirtschaftsausschusses vom 2. September 2021 stellt der **Obmann des Wirtschaftsausschusses, GV Friedrich Hofinger**, den

Antrag,

die Änderung Nr. 133 des Flächenwidmungsplanes Nr. 2, auf der Grundlage des Planes vom 7. September 2021, GZ: 33/2102a, des Ortsplaners Dipl. Ing. Poppinger zu genehmigen.

Debatte:

Keine Wortmeldung.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:
einstimmig angenommen

TOP 15. Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 2.136; Beschlussfassung

Der **Obmann des Wirtschaftsausschusses GV Friedrich Hofinger** informiert:

Herr Christoph Kaiser und Frau Renner Petra, Innerleiten 21, 4873 Frankenburg beabsichtigen das GST Nr. 3590 mit einem Einfamilienhaus zu bebauen. Das Grundstück mit

ca. 765 m², im Eigentum der Fam. Josef und Helga Renner ist bereits als Dorfgebiet gewidmet und die best. Widmung soll nun um ca. 170 m² erweitert werden.

Der Einleitungsbeschluss und das Stellungnahmeverfahren gem. § 33 Abs. 2 Oö. ROG 1994 idgF können zur Gänze entfallen, wenn die geplante Änderung in Übereinstimmung mit dem örtlichen Entwicklungskonzept sowie mit den einschlägigen Raumordnungsprogrammen oder Verordnungen gemäß § 11 Abs. 6 Oö. ROG 1994 idgF erfolgt, insbesondere, wenn sie in Durchführung eines Raumordnungsprogramms gemäß § 24 Abs. 2 Oö. ROG 1994 idgF ergeht. In diesem Fall obliegt die Vorbereitung eines beschlussreifen Planes für die Behandlung im Gemeinderat dem Bürgermeister.

Vor der Beschlussfassung sind die Betroffenen von der Planänderung nachweislich zu verständigen und anzuhören. Das Planauflageverfahren gem. § 33 Abs. 3 und 4 Oö. ROG 1994 idgF ist damit nicht erforderlich.

Über diese vorbereitenden Maßnahmen wurden die Mitglieder des Gemeinderates mit Schreiben vom 16. Juni 2021 informiert.

Mit Schreiben vom 15. Juni 2021 wurden die Betroffenen von der Planänderung verständigt und auf die Möglichkeit innerhalb von 4 Wochen schriftlich Anregungen oder Einwendungen beim Markgemeindeamt St. Georgen i.A. einzubringen wurde hingewiesen.

Es wurden keine Anregungen bzw. Einwendungen eingebracht.

Verlesung folgender Zusammenfassung der ortsplanerischen Stellungnahme:

5. Zusammenfassung:

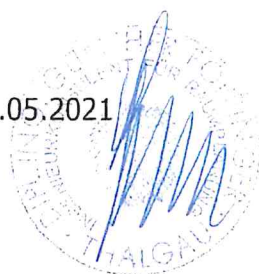
Zunächst ist auszuführen, dass die Begründung für die Umwidmung nachvollziehbar ist, das bestehende gewidmete Bauland ist mit 15m relativ schmal und weist gerade im südwestlichen Randbereich eine nicht nachvollziehbare Abgrenzung auf, die auch von der Konfiguration her sehr ungünstig ist.

Wie ausgeführt steht das Örtliche Entwicklungskonzept dieser Widmung nicht entgegen, sonstige Gegebenheiten, die auf eine mangelnde Baulandeignung hindeuten sind hier nicht festzustellen.

Aus Sicht der Ortsplanung kann daher diese Änderung positiv beurteilt werden.

Thalgau, am 07.05.2021

GZ: 33/2106



Aufgrund des positiven Beratungsergebnisses und des Beschlusses des Wirtschaftsausschusses vom 2. September 2021 stellt der **Obmann des Wirtschaftsausschusses, GV Friedrich Hofinger**, den

Antrag,

die Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 2.136 von „Grünland“ in Bauland „Dorfgebiet“, auf der Grundlage des Planes vom 7. Mai 2021, GZ: 33/2106, des Ortsplaners Dipl.-Ing. Poppinger zu genehmigen.

Debatte:

Keine Wortmeldung.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

einstimmig angenommen

TOP 16. Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 2.137; Beschlussfassung

Der **Obmann des Wirtschaftsausschusses, GV Friedrich Hofinger**, informiert:

Frau Martina Grabner und Herr Helmut Grabner-Linzner, Stelzhamerstraße 5, 4880 St. Georgen i. A. haben um die Änderung des Flächenwidmungsplanes von Grünland in gemischtes Baugebiet angesucht.

Im Zuge der Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes Nr. 2 ist dieses Anliegen schon aufgrund des Ansuchens vom 30. Mai 2017 behandelt worden. Da das Überarbeitungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist, wurde neuerlich per E-Mail vom 6. Mai 2021 der Antrag auf Einzeländerungsverfahren gestellt.

Die Antragsteller sind seit 23. Februar 2015 Eigentümer des Grundstückes 75/2 mit 774 m². Dieses Grundstück war im Flächenwidmungsplan Nr. 1 (rechtswirksam 21. Mai 1985) als Dorfgebiet gewidmet und wurde bei der Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes als Grünland rückgewidmet (rechtswirksam seit 20. Mai 2003). Vorbesitzerin war die Frau Anna Sperl.

Der Einleitungsbeschluss und das Stellungnahmeverfahren gem. § 33 Abs. 2 Oö. ROG 1994 idgF können zur Gänze entfallen, wenn die geplante Änderung in Übereinstimmung mit dem örtlichen Entwicklungskonzept sowie mit den einschlägigen Raumordnungsprogrammen oder Verordnungen gemäß § 11 Abs. 6 Oö. ROG 1994 idgF erfolgt, insbesondere, wenn sie in Durchführung eines Raumordnungsprogramms gemäß § 24 Abs. 2 Oö. ROG 1994 idgF ergeht. In diesem Fall obliegt die Vorbereitung eines beschlussreifen Planes für die Behandlung im Gemeinderat dem Bürgermeister.

Vor der Beschlussfassung sind die Betroffenen von der Planänderung nachweislich zu verständigen und anzuhören. Das Planauflageverfahren gem. § 33 Abs. 3 und 4 Oö. ROG idgF ist damit nicht erforderlich.

Über diese vorbereitenden Maßnahmen wurden die Mitglieder des Gemeinderates mit Schreiben vom 01. Juni 2021 informiert.

Mit Schreiben vom 01. Juni 2021 wurden die Betroffenen von der Planänderung verständigt und auf die Möglichkeit innerhalb von 4 Wochen schriftlich Anregungen oder Einwendungen beim Markgemeindeamt St. Georgen i.A. einzubringen wurde hingewiesen.

Es wurden keine Anregungen bzw. Einwendungen eingebracht.

Verlesung folgender Zusammenfassung der ortsplanerischen Stellungnahme:

5. Zusammenfassung:

Es ist hier ein zentrumsnaher Bereich, der im ÖEK für eine bauliche Entwicklung bestimmt ist, die Errichtung eines Wohnhauses ist beabsichtigt.

Die Grundlagenerhebung ergibt hier in Richtung Nutzungsbeschränkungen Folgendes:

Es sind hier keinerlei Gefährdungen oder bodenbedingte Gegebenheiten vorhanden, die einer Baulandausweisung entgegenstehen.

Die infrastrukturellen Voraussetzungen sind im vollen Umfang gegeben.

Die Änderung kann aus Sicht der Ortsplanung positiv beurteilt werden.

Thalgau, am 17.05.2021

GZ: 33/2107



Aufgrund des Beratungsergebnisses des Wirtschaftsausschusses vom 2. September 2021 stellt der **Obmann des Wirtschaftsausschusses, GV Friedrich Hofinger**, den

Antrag,

die Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 2.137 von „Grünland“ in „Gemischtes Baugebiet“, auf der Grundlage des Planes vom 17. Mai 2021, GZ: 33/2107, des Ortsplaners Dipl.-Ing. Poppinger zu genehmigen.

Debatte:

Keine Wortmeldung.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss: einstimmig angenommen

**TOP 17. Erstellung Bebauungsplan Nr. 42 (Weinbergweg-Köttlgründe);
Beschlussfassung**

Der **Obmann des Wirtschaftsausschusses, GV Friedrich Hofinger**, informiert:

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 26. Februar 2019 wurde die Erstellung des Bebauungsplanes Nr. 42 genehmigt.

Da bei dieser Planung überörtliche Interessen (Hangwassergefährdung) berührt werden, wurde beim Amt der Oö. Landesregierung um die aufsichtsbehördliche Genehmigung angesucht.

Die Aufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 22. Mai 2019 der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau Versagungsgründe mitgeteilt.

Verlesung folgender Mitteilung vom Amt der Oö. Landesregierung:

- Abt. Raumordnung vom 22. Mai 2019:

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung
Abteilung Raumordnung
4021 Linz • Bahnhofplatz 1

Geschäftszeichen:
RO-20 17-470250/13-Gro

BearbeiterIn: Elke Grojer
Tel: (+43 732) 77 20-12451
Fax: (+43 732) 77 20-212789
E-Mail: ro.post@ooe.gv.at

www.land-oberoesterreich.gv.at

Marktgemeinde St. Georgen im Attergau
Attergaustraße 21
4880 St. Georgen im Attergau

Linz, 22.05.2019

Marktgemeinde St. Georgen im Attergau
Bebauungsplan Nr. 42 (Weinberg-Köttlgründe)
Mitteilung von Versagungsgründen

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Marktgemeinde St. Georgen im Attergau hat den vom Gemeinderat am 26. Februar 2019 beschlossenen, im Gegenstand bezeichneten Plan zur Genehmigung vorgelegt. Die Prüfung dieses Planes hat ergeben, dass überörtliche Interessen im besonderen Maß berührt werden. Somit besteht gemäß § 34 Abs. 1 Oö. Raumordnungsgesetz 1994, LGBl. Nr. 114/1993 idF LGBl. Nr. 69/2015 ein Genehmigungsvorbehalt durch die Aufsichtsbehörde.

Im gegenständlichen Fall hat die Prüfung folgendes ergeben:

Eine nochmalige Beteiligung der Abteilung Wasserwirtschaft im Zuge des Genehmigungsverfahrens hat ergeben, dass dem Bebauungsplan Nr. 42 derzeit aus fachlicher Sicht nicht zugestimmt werden kann, weil

1. das erforderliche Entsorgungskonzept für die auf der Planungsfläche anfallenden Oberflächenwässer nicht vorliegt und
2. die Baulandegnung im Sinne des § 21 Abs. 1 Oö. ROG nicht gegeben ist.

Es liegen somit Versagungsgründe vor.

Es ist daher beabsichtigt, diesem Plan die Genehmigung gemäß § 34 Abs. 2 Z 1 und 4 sowie § 36 Abs. 6 Oö. ROG 1994 zu versagen.

Der Gemeinde bzw. dem Gemeinderat wird nunmehr gemäß § 34 Abs. 3 Oö. ROG 1994 Gelegenheit gegeben, binnen 16 Wochen nach Erhalt dieses Schreibens hierzu eine abschließende Stellungnahme abzugeben.

Beilagen: Akt samt Planausfertigungen gegen Rückschluss anlässlich der Stellungnahme zu den mitgeteilten Versagungsgründen und 1 Stellungnahme (WW)

Abschriftlich an:

Amt der Oö. Landesregierung

Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung

Abteilung Raumordnung – Raumordnungskataster

Mit freundlichen Grüßen

Für die Oö. Landesregierung

im Auftrag

Mag. Martin Plöchl

- Abt. Wasserwirtschaft vom 13. Mai 2019:



LAND
OBERÖSTERREICH

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Wasserwirtschaft
4021 Linz • Kärntnerstraße 10-12

Geschäftszeichen:
WW-2014-215834/83-DI

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche
und ländliche Entwicklung
Abteilung Raumordnung
Bahnhofplatz 1
4021 Linz

Bearbeiter:in: Ing. Herwig Dinges
Tel: (+43 732) 77 20-12480
Fax: (+43 732) 77 20-21 28 60
E-Mail: ww.post@ooe.gv.at

Linz, 13.05.2019

Marktgemeinde St. Georgen im Attergau;
Bebauungsplan Nr. 42 Weinbergweg – Köttlgründe,
Stellungnahme Genehmigungsverfahren
Bezug: RO-2017-470250/9-KO

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum Bebauungsplan Nr. 42 wird seitens der Abteilung Wasserwirtschaft wie folgt Stellung genommen:

Schutzwasserwirtschaft (Gewässerbezirk Gmunden)

Im Vorfeld des gegenständlichen Bebauungsplans kam es auf Grund einer massiven Hangwasser-gefährdung zu einer wr. Bewilligung. Gegenstand dieser Bewilligung war ausschließlich die Ableitung und Verbringung der Hangwässer aus dem Außeneinzugsgebiet. Die vom Gewässerbezirk Gmunden angeregte gleichzeitige Lösung der auf der gegenständlichen Planungsfläche anfallenden Oberflächenwässer wurde nicht berücksichtigt.

Sowohl die Untergrundverhältnisse als auch die Hanglage ermöglichen eine Versickerung dieser Oberflächenwässer ohne negative Auswirkung auf Dritte soweit derzeit beurteilbar nur sehr eingeschränkt. Um eine rechtskonforme Bebauung zu gewährleisten wird im Vorfeld ein entsprechendes Entsorgungskonzept gefordert (siehe auch Widmungsbeilage - Technischer Bericht des Ortsplaners, Seite 7).

Da derzeit über die Verbringungsmöglichkeiten der auf der Planungsfläche anfallenden Oberflächenwässer Unklarheit besteht, widerspricht sich aktuell der Verordnungstext am Plan unter „Sonstige Infrastruktur“ mit der Formulierung – Versickerung auf Eigengrund. Die tatsächliche Lösung der Oberflächenentwässerung ist im weiteren Verfahren zu klären und dann entsprechend im Verordnungstext zu fixieren.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Gewässerbezirk Gmunden in seiner schutzwasserbau-fachlichen Beurteilung im Genehmigungsverfahren zu FWP 2.104/ÖEK 1.23 (RO-Verfahren zur Baulandwidmung der Planungsfläche) mit Stand Dezember 2018 eine negative Stellungnahme abgeben musste, weil eine Baulandeignung im Sinne des § 21 Abs. 1 Oö. ROG nicht bestätigt werden konnte (wr. bewilligte Maßnahmen für den Hangwasserschutz nicht umgesetzt und somit nicht wirksam).

Dem Bebauungsplan Nr. 42 kann derzeit aus fachlicher Sicht nicht zugestimmt werden, weil

1. das erforderliche Entsorgungskonzept für die auf der Planungsfläche anfallenden Oberflächenwässer nicht vorliegt und
2. die Baulanddeignung im Sinne des § 21 Abs. 1 Oö. ROG nicht gegeben ist.

Diese Stellungnahme ist der Baubehörde nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

Mit freundlichen Grüßen

Ing. Herwig Dinges

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtsigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-obersterreich.gv.at/amt/signatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-obersterreich.gv.at/datenschutz.htm>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft / Abteilung Wasserwirtschaft, Körnerstraße 10-12, 4020 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Das Büro dlp Ziviltechniker-GmbH hat diese Angelegenheit geprüft und folgende Lösung vorgeschlagen:

„Die Oberflächenwässer sind in retendierter Form – gedrosselt auf 1l/s – in den Ortskanal einzuleiten. Es ist im jeweiligen nachgeordneten Verfahren der Nachweis hinsichtlich der ausreichenden Dimensionierung der erforderlichen Retentionsanlage zu erbringen.“

Diese Lösung wurde im Bebauungsplan beim Verordnungstext – sonstige Infrastruktur, Oberflächenwässer anstelle „Versickerung auf Eigengrund“ durch den Ortsplaner Dipl. Ing. Poppinger ersetzt.

Nach dieser Änderung wurde gem. § 33 Abs. 3 des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994 idgF der Bebauungsplan Nr. 42 durch 3 Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme vom 6. Mai 2021 bis 28. Mai 2021 beim Marktgemeindeamt St. Georgen i.A. aufgelegt und die betroffenen Grundeigentümer darüber nachweislich verständigt.

Es wurden während der Auflagezeit keine Anregungen bzw. Einwendungen eingebracht.

Aufgrund des positiven Beratungsergebnisses und des Beschlusses des Wirtschaftsausschusses vom 2. September 2021 stellt der **Obmann des Wirtschaftsausschusses, GV Friedrich Hofinger**, den

Antrag,

die Erstellung des Bebauungsplanes Nr. 42 unter Zugrundelegung des technischen Berichtes sowie des Planes vom 25. März 2021, GZ 33/1712c, des Ortsplaners Dipl. Ing. Poppinger zu genehmigen.

Debatte:

GR Johann Fischer ist der zeitliche Ablauf nicht klar. Die negative Stellungnahme des Landes Oö. erging mit Schreiben vom 13.05.2019 und sind die Änderungen im Jänner 2021 ausgehängt worden. Für ihn ist daher die lange Verfahrensdauer unschlüssig.

Bgm. Ferdinand Aigner teilt mit, dass im Jahr 2016 ein großes Regenwasserereignis stattfand. In diesem Zusammenhang wurde in gegenständlichem Bereich ein großes Loch ausgehoben, worin das Wasser abgeleitet wurde und versickern konnte. Allerdings funktioniert die Versickerung im selben Bereich, jedoch auf der anderen Straßenseite, nicht. Daher muss baurechtlich in jeden Baubewilligungsbescheid eine entsprechende Auflage ergehen, wonach ein Sickerschacht mit Überlauf zur gedrosselten Einleitung in den Kanal zu errichten ist. Die Ausarbeitung dieses Projektes durch die dlp-Ziviltechniker GmbH hat natürlich Zeit in Anspruch genommen.

GR Martin Plackner schließt sich der Stellungnahme von GR Johann Fischer an.

Bgm. Ferdinand Aigner teilt mit, dass die Schotterstraße erst nächstes Jahr asphaltiert werden wird. Zur Absicherung der Unterlieger werden auch in die Straße noch einmal zwei Behälter eingebaut, sodass bei Starkregenereignissen Probleme vermieden werden können.

Keine weiteren Wortmeldungen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss: einstimmig angenommen

TOP 18. Ansuchen um Erteilung einer Verlängerung des Baulandsicherungsvertrages vom 01.09.2016; Beschlussfassung

Der **Obmann des Wirtschaftsausschusses, GV Friedrich Hofinger** informiert:

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 25. Oktober 2016 wurde ein Baulandsicherungsvertrag gem. § 15 Abs. 2 Oö ROG 1994 und § 16 Oö ROG 1994 mit Herrn Hermann Sandhofer abgeschlossen. Im Punkt IV. wird die Sicherstellung der Bebauung geregelt und soll innerhalb von 5 Jahren ab Rechtskraft der Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 2.76 unter gewissen Vorgaben erfolgen.

Die Änderung des Flächenwidmungsplanes ist seit dem 14. Februar 2017 rechtswirksam.

Mit Schreiben vom 02. Mai 2021 hat Herr Sandhofer um Erteilung einer Verlängerung des Baulandsicherungsvertrages um 1 - 2 Jahre angesucht.

Folgendes Ansuchen wird verlesen:

An die
Marktgemeinde St.Georgen im Attergau
Attergauerstraße 21
4880 St.Georgen im Att.

St.Georgen 02.05.2021

Marktgemeindeamt St. Georgen i.A.	
Pol. Bez. Vocklabruck, OÖ.	
Eingel.	05. Mai 2021
Zahl	Blg.

Zur Kenntnis genommen
Der Bürgermeister

Hermann Sandhofer
Thalham 58
4880 St.Georgen im Att.

Betreff:

Ansuchen um Erteilung einer Verlängerung des Baulandsicherungsvertrags

Sehr geehrte Damen und Herren

Ich Hermann Sandhofer ersuche um eine 1-2 Jährige Verlängerung des Baulandsicherungsvertrags vom 27.Oktober 2016 für mein Grundstück am Grünen Weg 108/9 in St.Georgen im Attergau.

Ich werde die Bebauung zu einem späteren Zeitpunkt vornehmen,
oder werde meinem Baugrund im Familienverband weitergeben.

Ich ersuche höflichst um eine Verlängerung des Baulandsicherungsvertrags.

Mit freundlichen Grüßen

Hermann Sandhofer

Aufgrund des Beratungsergebnisses und des Beschlusses des Wirtschaftsausschusses vom 02. September 2021 stellt der **Obmann des Wirtschaftsausschusses, GV Friedrich Hofinger** den

Antrag,

im vorliegenden Baulandsicherungsvertrag mit Herrn Hermann Sandhofer, Thalham 58, 4880 St. Georgen im Attergau vom 01. September 2016, genehmigt mit GR-Beschluss vom 25. Oktober 2016, die unter Punkt IV. angeführte Frist von 5 Jahren **um 1 Jahr** zu verlängern.

Debatte:

GR Martin Plackner stellt klar, dass der Gemeinderat nun zum ersten Mal über Regeln hinweggeht, die sehr klar definiert wurden. Er versteht natürlich die Situation von Herrn Sandhofer, aber der Gemeinderat hat nicht umsonst die Baulandsicherungsverträge eingeführt. Er befürchtet ein deutliches Signal nach Außen, sodass zukünftig mehr derartiger Anträge an den Gemeinderat herangetragen werden könnten.

GR Ing. Johann Wintereder teilt die Ansicht von GR Martin Plackner. Er hat sich daher bei der Abstimmung im Ausschuss der Stimme enthalten. In der Folge hat er sich jedoch selbst ein Bild gemacht und mit Herrn Sandhofer gesprochen, sich mit der Situation bekannt gemacht und ist schlussendlich zur Ansicht gelangt, dass dieses Grundstück jedenfalls innerhalb der Familie bleibt. Aus diesem Grund kann er nun dem Antrag zustimmen, zumal Menschlichkeit immer noch dazu gehört.

GV Friedrich Hofinger hält fest, dass der Aufschub um ein Jahr die Bedingungen nicht ändert. Die Zugriffsmöglichkeit der Gemeinde bleibt weiterhin aufrecht. Zudem soll es in Zukunft eine Änderung der Fünfjahresregelung geben.

GV Hermann Haberl ist der Ansicht, dass die Vorgehensweise, die GR Ing. Johann Wintereder gewählt hat, die richtige ist. Es gehört zu den Aufgaben eines jeden Gemeinderatsmitgliedes, sich zu erkundigen. Das Gremium des Gemeinderates kommt dann zusammen, um gemeinsam Entscheidungen zu treffen. Wir sind alle nur Menschen und keine Maschinen, man soll daher die menschliche Komponente in den Vordergrund stellen und dementsprechend Entscheidungen treffen.

Keine weiteren Wortmeldungen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

Dafür:	20	(Bgm. Ferdinand Aigner, Vzbgm. Maria Staufer, GV Friedrich Hofinger, GV Herbert Hamader, GR Ing. Johann Wintereder, GR Franziska Windhager, GR Caroline Seber, GR Mag. sc. hum. Christoph Strobl, GR Paul Hemetsberger, GR Hannes Hofinger, GR Mag. Wilhelm Auzinger, ErsGR Friedrich Trembl, ErsGR Franz-Karl Holzapfel, GV Franz Schneeweiß, GV Hermann Haberl, GR Johann Fischer, GR Norbert Liftingner, GR Maximilian Purrer jun., GR Matthias Herzog, ErsGR Otto Renner)
Dagegen:	0	
Enthaltung:	4	(GR Sarah Maria Steiner, GR Wolfgang Eder, GR Martin Plackner, GR Elfriede Brandl)

TOP 19. Baulandsicherungsvertrag vom 27. Juli 2017 – Abschluss eines Baulandsicherungsvertrages – Eigentümerwechsel; Beschlussfassung

Der **Obmann des Wirtschaftsausschusses, GV Friedrich Hofinger**, informiert:

Folgender unterfertigter und notariell beglaubigter Baulandsicherungsvertrag liegt vor:

Sebastian Russ, Mondseerstraße 15/19, 4880 St. Georgen im Attergau

Eigentümerwechsel von Mag. Karlheinz und Karin Aloisia Russ, ehemaliges Grundstück der Fam. Wintereder.

Bgm. Ferdinand Aigner stellt, da eine Kopie des Baulandsicherungsvertrages jeder Fraktion vor der Sitzung vollinhaltlich zur Verfügung gestellt wurde und somit der Inhalt jedem Gemeinderat bekannt ist, den

Geschäftsantrag,

auf das Verlesen des Baulandsicherungsvertrages zu verzichten und diesen als wichtigen Bestandteil des Beschlusses der Verhandlungsschrift über die öffentliche Sitzung vom 14. September 2021 der Verhandlungsschrift beizulegen.

Debatte:

Keine Wortmeldung.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

einstimmig angenommen

Aufgrund des Beratungsergebnisses des Wirtschaftsausschusses stellt der **Obmann des Wirtschaftsausschusses, GV Friedrich Hofinger**, den

Antrag,

den vorliegenden Baulandsicherungsvertrag gem. § 15 Abs. 2 und § 16 Oö. ROG 1994 idgF, Variante Eigentümerwechsel, mit

Herrn Sebastian Russ, wohnhaft in 4880 St. Georgen i.A., Mondseerstraße 15/19, zu genehmigen.

Debatte:

Keine Wortmeldung.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:
einstimmig angenommen

TOP 20. Baulandsicherungsvertrag vom 1. September 2017 (GSG Sperlgründe) – Löschungserklärung; Beschlussfassung

Der **Obmann des Wirtschaftsausschusses, GV Friedrich Hofinger**, informiert:

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 12. September 2017 wurde der Baulandsicherungsvertrag in Verbindung mit der Flächenwidmungsplanänderung 2.78 genehmigt.

Da nunmehr die vertragsgemäße Bauführung durch die Gemeinnützige Siedlungsgenossenschaft m.b.H. erfolgt ist, beantragt die GSG mit Schreiben vom 28.04.2021 die Unterfertigung der Verzichts- und Löschungserklärung betreffend das verbücherte Vorkaufsrechts der Marktgemeinde.

Folgende Schreiben werden verlesen:

- Schreiben der Dumfarth Klausberger RAe GmbH & Co KG vom 28.04.2021
- Verzichts- und Löschungserklärung

Der **Obmann des Wirtschaftsausschusses, GV Friedrich Hofinger**, stellt aufgrund des positiven Beratungsergebnisses und des Beschlusses des Wirtschaftsausschusses vom 2. September 2021 den

Antrag,
die Einwilligung zur Einverleibung der Löschung des einverleibten Vorkaufsrechtes zu erteilen.

Debatte:

Keine Wortmeldung.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:
einstimmig angenommen

TOP 21. Baulandsicherungsvertrag vom 16. Februar 2018 - Abschluss von 2 Baulandsicherungsverträgen - Eigentümerwechsel; Beschlussfassung

Der **Obmann des Wirtschaftsausschusses, GV Friedrich Hofinger**, informiert:

Folgende unterfertigte und notariell beglaubigte Baulandsicherungsverträge – Eigentümerwechsel von Matthäus Göschl – liegen vor:

- Alexander Pachinger und Cornelia Hufnagl, beide wohnhaft in 4880 St. Georgen im Attergau, Lederergasse 5
- Florian Markus und Teresa Oberleitner, beide wohnhaft in 4880 St. Georgen im Attergau, Joh. Beerstraße 15

Das Grundstück Nr. 2989/2 mit 1.985 m² im Eigentum des Herrn Matthäus Göschl wird in 3 Grundstücke – 2989/2 mit 895 m², 2989/10 mit 896 m² und 2989/11 mit 176 m² geteilt.

Bgm. Ferdinand Aigner stellt, da eine Kopie beider Baulandsicherungsverträge jeder Fraktion vor der Sitzung vollinhaltlich zur Verfügung gestellt wurden und somit der Inhalt jedem Gemeinderat bekannt sind, den

Geschäftsantrag,

auf das Verlesen der Baulandsicherungsverträge zu verzichten und diese als wichtige Bestandteile des Beschlusses der Verhandlungsschrift über die öffentliche Sitzung vom 14. September 2021 der Verhandlungsschrift beizulegen.

Debatte:

Keine Wortmeldung.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

einstimmig angenommen

Aufgrund des positiven Beratungsergebnisses und des Beschlusses des Wirtschaftsausschusses vom 2. September 2021 stellt der **Obmann des Wirtschaftsausschusses, GV Friedrich Hofinger**, den

Antrag,

die vorliegenden Baulandsicherungsverträge und Vereinbarungen gem. § 15 Abs. 2 und § 16 Oö. ROG 1994 idgF mit:

Alexander Pachinger und Cornelia Hufnagl, Lederergasse 5, 4880 St. Georgen i.A.

sowie

Florian Markus und Teresa Oberleitner, Joh. Beerstraße 15, 4880 St. Georgen i.A.

zu genehmigen.

Debatte:

Keine Wortmeldung.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

einstimmig angenommen

TOP 22. Allfälliges

GV Franz Schneeweiß ersucht um Planung eines Retentionsbeckens im Straßenbereich der Liegenschaften Bankhammer, Schneeweiß und Hemetsberger. Dieses Retentionsbecken soll zumindest den ersten, größten Regen abfangen, da diese Liegenschaften besonders gefährdet iZm eintretenden Hochwassers sind.

Bgm. Ferdinand Aigner stellt klar, dass bereits eine Besprechung zu diesem Thema stattgefunden hat. Eine entsprechende Information folgt.

GR Mag. Wilhelm Auzinger möchte informieren, dass sieben ÖVP-Plakatständer mutwillig zerstört wurden.

GR Maria Steiner ersucht den Ortsausschuss, die Beschreibungen des Keltenbaumweges in englischer Sprache anzubringen.

GV Friedrich Hofinger teilt mit, dass nun nicht mehr so viele fremdsprachige Touristen den Ort besuchen, als früher. Er wird diesen Wunsch jedoch abklären.

GR Martin Plackner teilt mit, dass es das einfachste wäre, einen QR-Code aufzukleben, wodurch man die Übersetzung am Handy nachlesen kann.

Der Vorsitzende beurkundet hiermit gemäß § 54 Abs. 5 Oö. GemO. 1990 i.d.g.F., dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom **27. OKT. 2021** keine Einwendungen erhoben wurden. ~~/ über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde.~~

Die Verhandlungsschrift gilt hiermit als genehmigt.

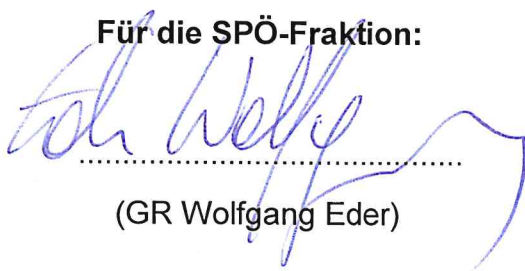
Der Vorsitzende:


.....
(Bgm. Ferdinand Aigner)

Für die ÖVP-Fraktion


.....
(GR Mag. Christoph Strobl)

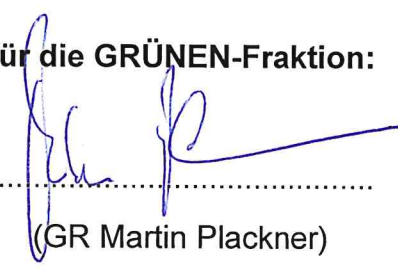
Für die SPÖ-Fraktion:


.....
(GR Wolfgang Eder)

Für die FPÖ-Fraktion


.....
(GR Franz Schneeweiß)

Für die GRÜNEN-Fraktion:


.....
(GR Martin Plackner)

St. Georgen im Attergau, am **27. OKT. 2021**

Zustellung der genehmigten Verhandlungsschrift an die Fraktionen:

St. Georgen im Attergau, am **28. OKT. 2021**

Jacqueline Meister e.h.

Sekretariat

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und keine sonstigen Anträge und Wortmeldungen vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 22:04 Uhr.

Gemäß § 54 Abs. 4 Oö. GemO. 1990 i.d.g.F. wird darauf hingewiesen, dass es sich mit der alleinigen Unterschrift des Vorsitzenden und des Schriftführers um die nicht genehmigte Fassung der Verhandlungsschrift handelt.

Inhaltliche Einwendungen der an der Sitzung teilgenommenen (Ersatz)Mitglieder des Gemeinderates können spätestens in der Sitzung, in der die Verhandlungsschrift letztmalig aufliegt erhoben werden.

St. Georgen im Attergau, am

30. SEP. 2021

(= Beginn der Auflegung)

Die Schriftführerin:



.....
(AL Mag. Teresa Sagerer)

Der Vorsitzende:



.....
(Bgm. Ferdinand Aigner)